

Wiesbadener Tagblatt



Amliches Organ für die Stadt Wiesbaden.

No. 1.

Freitag den 2. Januar

1874.

Bekanntmachung.

Verriegelung der Briefe mit Werthangabe.

Bei Briefen mit Werthangabe nach der österreichisch-ungarischen Monarchie soll vom 1. Januar 1874 ab ebenso, wie im inneren Verkehr Deutschlands, eine Verriegelung mit zwei (bez. drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Couverts durch die zweimalige (bez. drei- oder viermalige) Verriegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist.

Berlin, den 27. December 1873. Kaiserliches General-Postamt.

Holzversteigerung.

Montag den 12. und Dienstag den 13. Januar 1874, jedesmal Vormittags 10 Uhr anfangend, kommen in den nachgenannten fiskalischen Walddistrikten im Forstschußbezirk Hahn folgende Holzsortimente, auf Verlangen mit Creditbewilligung, an Ort und Stelle zur öffentlichen Versteigerung, nämlich:

1) im Distrikt Lauer 3a und b:

- 228 rothtannene Bau- und Kuchholzkämme von 208,91 Fhm., darunter Stämme von 25 M. Länge und bis zu 35 Ctm. Durchmesser,
- 82 lärchene desgl. zu 55,46 Fhm.,
- 8 Nadelholzkämme I. und II. Classe,
- 21 Raummeter Prügelholz (Weichholz),
- 5000 Stück Wellen (desgl.),
- 3 Raummeter rothtannees Scheitholz,
- 12 " " Prügelholz,
- 2450 Stück rothtannene Wellen,
- 79 Raummeter rothtannees Stockholz und
- 3 " " rothtannene Späne;

2) im Distrikt Lauer 2a (Windfall):

- 6 Raummeter kiefernes Prügelholz und
- 50 Stück Nadelholzwellen.

Das Bauholz ist von guter Qualität, liegt dicht an der Karstraße und sehr bequem zur Abfuhr. Am ersten Tage wird das Stammholz, am zweiten die übrigen Sortimente versteigert.

Forsthaus Pasanerie, den 27. December 1873.

Königliche Oberförsterei.
Glindt.

201

Bekanntmachung.

Die Wahlen für den Reichstag betr.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 29. November L. J. ist zur Vornahme der Wahlen zum Reichstag der 10. Januar 1874 bestimmt worden.

Gesetzlicher Bestimmung zufolge beginnt die Wahlhandlung an diesem Tage um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Abends geschlossen.

Nachdem die Wahlbezirke abgegrenzt, die Wahllocale bestimmt und die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter ernannt worden sind, wird hierüber Nachstehendes bekannt gemacht.

Die elf Wahlbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Erster Wahlbezirk, umfassend: Die Adelsheidstraße, Adolfsallee, Adolphstraße, Albrechtstraße, Bierstädterstraße, Blumenstraße, Frankfurterstraße, das Haus Gartenfeld, das Boths'sche Gartenhaus, die Reumühle, Bahnwärterhäuschen, Kupfermühle, Steinmühle, Gasfabrik und sämtliche bewohnte Arbeiterhütten zwischen der Eisenbahn und dem Schiersteinertwege und oberhalb des Rondels, Hainbrüde (Börmser'sches Gartenhaus u.), den Hainertweg, die Humboldtstraße, Karlstraße, Mainzerstraße mit der Herber'schen Be-

sitzung, dem Hartz'schen Gartenhaus, Vertram'schen Gartenhaus u., Martinsstraße, Moritzstraße, Nicolassstraße, Oranienstraße, Rheinbahnstraße und Victoriastraße.

Wahllocal: Ein Zimmer in der höheren Bürgerschule.

Wahlvorsteher: Herr Kreisgerichtsrath a. D. Bücher.

Stellvertreter: Herr Feldgerichtschöffe J. Schmidt.

Zweiter Wahlbezirk, umfassend: Die Dohheimerstraße nebst den zwischen dieser und dem Schiersteinertwege und dem alten Wallufertwege belegenen Arbeiterhütten und dem Bullenstallgebäude, den Louisenplatz, die Louisenstraße (excl. No. 31), Rheinstraße (excl. No. 1a), die Schwalbacherstraße von No. 1 bis incl. 13 und von No. 2 bis incl. 18.

Wahllocal: Ein Zimmer in der höheren Töchterschule.

Wahlvorsteher: Herr Stadtvorsteher Landesbankrath Reusch.

Stellvertreter: Herr Instrumentenmacher Karl Wolff.

Dritter Wahlbezirk, umfassend: Die Bahnhofstraße, Faulbrunnenstraße, Friedrichstraße (excl. No. 2a und incl. Neugasse 2), Kirchgasse (incl. Louisenstraße 31 und Schulgasse 17 und 10), den Mauritiusplatz, Schillerplatz und die kleine Schwalbacherstraße.

Wahllocal: Ein Zimmer in der höheren Töchterschule.

Wahlvorsteher: Herr Rechnungslammerrath a. D. Pfeiffer.

Stellvertreter: Herr Rechtsanwalt Ebel.

Vierter Wahlbezirk, umfassend: Die Ellenbogengasse, das Gemeindebadgäßchen (excl. No. 1 und 2), die Hochstraße, den Markt- platz, die Marktstraße mit Nebergasse 2, Mauergerasse, den Michaelsberg mit Langgasse 2, die Neugasse (excl. 2), den Schulberg und die Schulgasse (excl. 10 und 17).

Wahllocal: Der Rathhauseaal.

Wahlvorsteher: Herr Bürgermeister Coulin.

Stellvertreter: Herr Bürgermeisterei-Secretär Spitz.

Fünfter Wahlbezirk, umfassend: Die große und kleine Burgstraße, den Turmplatz, die Dielenmühle und die Landhäuser daselbst, Gartenstraße, Goldgasse mit Langgasse 37 und 37a, den Graben, Grünweg, die Hämergasse, das Herrnmühlgäßchen, die Mühl- gasse, Parkstraße, Paulinenstraße, den Theaterplatz, die Webergasse (excl. No. 3, 5, 29, 32 und mit Langgasse 34), kleine Webergasse, Wilhelmstraße mit Rheinstraße 1a und Friedrichstraße 2a.

Wahllocal: Ein Zimmer in der Marktschule.

Wahlvorsteher: Herr Stadtvorsteher Medel.

Stellvertreter: Herr Stadtvorsteher Bedel.

Sechster Wahlbezirk, umfassend: Die Kirchhofgasse, den Kochbrunnenplatz, Kranzplatz, die Langgasse (excl. No. 2, 34, 37 und 37a und incl. Webergasse 29 und 32), Nebergasse (excl. No. 2), Saalgasse, Schützenhofstraße und Spiegelgasse (incl. Weber- gasse 3 und 5).

Wahllocal: Ein Zimmer in der Marktschule.

Wahlvorsteher: Herr Kaufmann Friedrich Knauer.

Stellvertreter: Herr Kaufmann Karl Blaser.

Siebenter Wahlbezirk, umfassend: Den Adolfsberg, das Dambachthal, die Geisbergstraße, Kapellenstraße, den Veberberg, die Nerostraße, den Neuberg, die Quertstraße, das Rettungshaus, die Schöne Aussicht, Sonnenbergerstraße, Taunusstraße (incl. Eliza- bethenstraße No. 1) und Wilhelmshöhe.

Wahllocal: Ein Zimmer in der Mittelschule in der Vehrstraße.

Wahlvorsteher: Herr Stadtvorsteher Dr. Schirm.

Stellvertreter: Herr Stadtvorsteher Dr. Vagenstecher.

Achter Wahlbezirk, umfassend: Die Elisabethenstraße (excl.

No. 1), Feldstraße, den Hirschgraben, die Lehrstraße, Mäckerstraße, das Nerothal mit dem Neroberg, die Röderstraße, den Römerberg und die Stiftstraße.

Wahllocal: Ein Zimmer in der Mittelschule in der Lehrstraße.

Wahlvorsteher: Herr Stadtvorsteher Philippi.

Stellvertreter: Herr Oberlehrer Lang.

Neunter Wahlbezirk, umfassend: Die Adlerstraße, Casselstraße, Platterstraße (mit Sommerstraße 1), Schachtstraße (excl. No. 2) und Steingasse.

Wahllocal: Ein Zimmer in der zweiten Elementarschule.

Wahlvorsteher: Herr Stadtvorsteher G. D. Schmidt.

Stellvertreter: Herr Rentner Anton Burlart.

Zehnter Wahlbezirk, umfassend: Die Marktstraße und die Arbeiterhöfen zwischen dieser und der alten Schwalbacher Gasse, das Kloster Klarenthal, die Emserstraße mit den Höfen zwischen dieser und dem Stadttheil an der Platterstraße (Mariabil), belegen Arbeiterhöfen und Gartenhäuschen, sowie sämtliche Gärtnerwohnungen und Arbeiterhöfen zwischen der Emserstraße und der Fortsetzung der Bleichstraße (Ueberhöfen, Seeröben, Welltrichthal), die Hochstraße, Ludwigstraße, Sommerstraße (excl. No. 1), den Wallmühlweg mit der Wallmühle, dem Schützenhaus, dem Rauch'schen Haus im Aelberg, der Blindenschule und der daneben belegen Gärtnerwohnung, die Welltrichmühle, Knochenfiederei, Fasanerie, das Holzhaiderhäuschen, die Fischzuchtanstalt, Geflügelzuchtanstalt, den Hof Adamsthal und das Jagdschloß Platte.

Wahllocal: Ein Zimmer in der ersten Elementarschule.

Wahlvorsteher: Herr Stadtvorsteher Schreiner.

Stellvertreter: Herr Rentner Frh. Koch-Filius.

Elfter Wahlbezirk, umfassend: Die Bleichstraße, Frankenstraße, Heinenstraße, Hellmündstraße, Hermannstraße, Schwalbacherstraße von No. 15 bis incl. No. 61 und mit Schachtstraße 2 und von No. 20 bis incl. No. 34, Walramstraße und Welltrichstraße.

Wahllocal: Ein Zimmer in der ersten Elementarschule.

Wahlvorsteher: Herr Kaufmann Philipp Fehr.

Stellvertreter: Herr Stadtvorsteher Saab.

Wiesbaden, 31. December 1873. Der Oberbürgermeister.
Lang.

Bekanntmachung.

Freitag den 2. Januar 1874 Vormittags 10 Uhr werden in dem Stadtwalde **District Grub:**

19 Raummeter buchenes Prügelholz,

2 gemischtes Prügelholz,

1375 Stück eichene Wellen und

4325 " buchene Wellen

öffentlich versteigert.

Sammelpfad auf dem Promenadeweg im Dambachthal.

Wiesbaden, den 29. December 1873. Im Auftrage:

Hell, Secret.-Assistent.

Curhaus zu Wiesbaden.

Freitag den 2. Januar Abends 8 Uhr:

Symphonie-Concert des städtischen Curorchesters.

PROGRAMM.

1. Ouverture zu Schiller's „Demetrius“ von Ferdinand Hiller.
 2. Serenade für 5 Violoncelli, Contrabass und Pauken v. Schwenke.
 3. Symphonie No. 5 (C-moll) von L. v. Beethoven. a) Allegro con brio, b) Andante, c) Allegro (Scherzo), Finale.
 4. Böhmisches Volkslied, humoristisch-contrapunktisch bearbeitet für Streichinstrumente von Kässmayer. a) Sil som prosna souvratí, b) Horo, horo vysoká, c) Pod dubem, za dubem.
 5. Ouverture zu Shakespeare's „Julius Caesar“ v. Rob. Schumann.
- Bei Beginn des Concertes werden die Eingangsthüren des Saales geschlossen und nur in den Zwischenpausen der einzelnen Nummern geöffnet.

Curhaus zu Wiesbaden.

Vorläufige Anzeige.

Samstag den 10. Januar 1874 findet im Curhause zu Wiesbaden der **erste grosse Maskenball** statt.

Außer dem großen Saale des Curhauses stehen während des Balls auch die kleineren Säle zur Verfügung der Teilnehmer. Die Ballmusik wird von **zwei Orchestern** ausgeführt. Näheres theile die Anschlagzettel und spätere Anzeigen mit.

Städtische Cur-Direction.
F. Hen'l.

Städtische Cur-Jagd.

In den ersten Tagen des Monats Januar findet ein **Treibjagen** im städtischen Curjagd-Revier statt.

Inhaber von Curtag- und Abonnementskarten (für 1874), welche an dem Jagentheil zu nehmen beabsichtigen, wollen ihre Namen **baldisig** in die in dem Bureau der unterzeichneten Direction im Curhause aufgelegte Liste eintragen.

Städtische Cur-Direction.
F. Hen'l.

Zufolge Auftrags des königlichen Amtsgerichts dahier werden **Freitag den 2. Januar 1874 Nachmittags 3 Uhr** in dem hiesigen Rathhause:

Zwei Kleiderschränke,
ein Nachttisch und
zwei Pferde

versteigert werden.

Wiesbaden, den 31. December 1873. Der Gerichts-Executor.
Näder.

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrags des königlichen Amtsgerichts dahier vom 10. December d. J. werden **Freitag den 2. Januar 1874 Nachmittags 3 Uhr** in hiesigem Rathhause folgende Gegenstände, nämlich:

Ein Kanape und ein Kleiderschrank

versteigert werden.

Wiesbaden, den 31. December 1873. Der Gerichts-Executor.
Maurer.

Notizen.

Heute Freitag den 2. Januar, Vormittags 10 Uhr: Holzversteigerung in dem hiesigen Stadtwalde **District Grub**. Sammelplatz auf dem Promenadeweg im Dambachthal. (S. heut. Bl.) Versteigerung von circa 100 Hectoliter Korn und circa 14 Hectoliter Hafer auf dem Fruchtweiser zu Bleidenstadt. (S. Tabl. 306.)

Zur Nachricht.

Ich mache das geehrte Publikum darauf aufmerksam, daß zu der bevorstehenden

Möbel-Versteigerung aller Art

Möbel in das **Auctionslokal** Friedrichstraße 6 gebracht werden können.

Geöffnet von Morgens **9—12** und Nachmittags von **2—5 Uhr**. Auf Verlangen werden die Möbel gegen mäßiges Honorar abgeholt.
Ferd. Müller, Auctionator. 554

Geschäfts-Verlegung.

Meinen geehrten Kunden, sowie einem hiesigen und auswärtigen Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich mit Heutigem mein Kohlenmagazin **aus dem alten Rathhaus** nach der **Welltrichstraße 17a** bei Herrn Schreinermeister **Mayer** verlegt habe. Bestellungen auf Kohlen können auch in meiner Wohnung **Faulbrunnenstraße 1a** abgegeben werden.

Achtungsvoll

Emil Willms.

7910

Billig zu kaufen gesucht

ein benutzter **Herrnreisepelz**. Offerten mit Preisangabe unter der Adresse **„Bela“** in der Exped. d. Bl. abzugeben. 8088

Schützenhofstrasse 1

werden **Bier- und Bordeaux-Flaschen** angekauft. 7958

Ch. Möbus, Clavierstimmer,

wohnt

Kapellenstraße 31. 7034

Piano, Instrumente aller Art

und **Musikalien** empfiehlt zum Verkauf und Verleihen
833 **A. Schellenberg, Kirchgasse 21.**

**Reichassortirtes Musikalien-Lager und
Leihinstitut, Pianoforte-Lager**

zum Verkaufen und Vermietten.
835 **E. Wagner, Duggasse 9, zunächst der Post.**

Schlittschuhe

neuester Construction, für jeden Fuß passend, bei
6747 **G. Panthel, Friedrichstraße 35.**

Tapeten - Ausverkauf.

Wegen Aufgabe meines **Ladenlocales** verkaufe von heute ab
meine sämtlichen auf Lager habenden Waaren, als:

Tapeten, Wachstuch und Rouleaux
zu **Fabrikpreisen.**
5483 **A. Tillmann, gr. Durgstraße 7.**

Ausverkauf

sämmtlicher Schuh-Waaren.

Wegen **Laden-Aufgabe** verkaufe ich **Schuhe** und **Stiefeln**
in jeder wie in **Filz** zu und unter dem **Fabrikpreise.** Bestellungen
nach **Maß** werden nach wie vor bestens besorgt.
2700 **Franz Fischer, Marktstraße 17.**

Ballschuhe in Goldstich und Vordleder, **Leistung-Damen-**
stiefel zu 2 fl. 48 kr., sowie alle in dieses Fach einschlagende
Artikel zu außergewöhnlich billigen Preisen bei
7997 **J. Auer Wwe., Michelsberg 20.**

Leinen, Gebild & Damast,

leinene Taschentücher

in großer Auswahl bei 15611

Gustav Schupp,

Taunusstraße 39 (Hoffmann's Pribathotel),

Filiale von **L. Müttner's** Nachfolger in **Frankfurt a. M.**

NB. Preise fest und genau wie in **Frankfurt a. M.**

Wegen Geschäfts-Aufgabe

verkaufe ich meine noch **vorrätigen Schuhwaaren** zu
herabgesetzten Preisen.

17655 **C. Reif, neue Colonnade 23.**

Ein **Haus** inmitten der Stadt mit **Bäckerei** und **Wirtschaft**
ist zu verkaufen. Näheres **Expedition.** 8001

Ausgewässerten Laberdan

empfiehlt

2930

Franz Blank,

Bahnhofstrasse.

Neues Mainzer Sauerfrant

per **Pfund 6 kr.** bei

1684

A. Schirmer, Markt 10.

Früchten-Zucker,

schöne, dicke Waare, per **Pfund 15 kr.** bei

5702

Christian Wolf, Taunusstraße 25.

Petroleum I

per **Maas 20 kr.** zu haben bei 7921

Ed. Weygandt, Kirchgasse 8.

Markt 9.

Waagen.

Markt 9.

Meine selbstverfertigten **Waagen** für jedes Geschäft und
jede Haushaltung bringe bestens in empfehlende Erinnerung.
NB. Um Verwechslungen meiner Fabrikate vorzubeugen,
bitte, genau auf die **Firma** zu achten.

7353

Heinr. Richtmann.

Filzschuhe,

Stiefeln und **Einlegesohlen** billigt bei

J. Fischer, Wegergasse 14. 8072

Badsteine, in gut gebrannter Waare und auf die Baustelle
Neuberg geliefert, werden in größeren und kleineren Partien zu
laufen gesucht. Offerten wolle man **Geisbergstraße 13** abgeben. 35

Maschinennähereien werden angenommen und Kleider
jeder Art billig und solid angefertigt **Bleichstraße 23, 1. St. b.** 2540

Ein **Badsteinmeißel** von 127,000 Stück zu verkaufen.
Näheres **Expedition.** 16004

Ein schönes **Sopha** billig zu verkaufen **Kirchgasse 4, 1. St. b.**

Eine gebrauchte **Sobelbank** billig zu vert. **Näh. Exped.** 7996

Mein **Haus** mit **Bäckerei** **Häusergasse No. 7** ist per 1. April
zu verpachten. **Aug. Beyerle, Bahnhofstraße 9.** 8097

Guter und billiger **Klavier- und Gesangsunterricht** wird
von einer Dame erteilt **Schwalbacherstraße 14.** 7965

Drei gebrauchte **Herde** zu kaufen gesucht. **Näh. Exped.** 7913

Ein **Flügel,** gut erhalten, ist zu verkaufen.
Näh. fl. Schwalbacherstraße 7 im 3. Stock. 2000

Eine gepolsterte **Vortheure** billig zu verkaufen **Neugasse 2a,**
2 Treppen hoch. 8018

Nichtartoffeln werden zu kaufen gesucht. **Näh. Exped.** 8026

Alle, welche noch **Güterpacht** schulden, werden zur Zahlung
aufgefordert. **C. Christmann sen.** 8054

Ein zweithüriger **Kleiderschrank** billig zu verkaufen **Friedrich-**
straße 30. 8052

Eine gute eiserne **Pumpe** und eine **Schnellwaage** billig zu
verkaufen bei **H. Horn, Friedrichstraße 32.** 8093

Kanarienvögel, gute Schläger, **Spiegelgasse 11, 1. St.** 4828

Kleiderchränke und **Bettstellen** zu vert. **Nerosstr. 16.** 6578

Harzer Kanarienvögel mit schönen Rollen u. arten Touren
werden wieder abgegeben **Webergasse 24, 2. Etage** hoch. 6572

Neue nussb. ovale **Tische** zu vert. **Schwalbacherstr. 55.** 1411

Ein 1th. **Kleiderschrank** zu verkaufen **Moritzstr. 24, 1th.** 7157

Ankauf von **Flaschen** **Neugasse 1a, Porzellanladen.** 6617

Pumpen, Knochen, Papier u. s. w. werden zu den
höchsten Preisen angelauft **Saalgasse No. 4.** 36

Belletristischer Journalzirkel.

In unserem **belletristischen Journalzirkel** kommen folgende Zeitschriften zur Circulation:

1. Aus allen Welttheilen. — 2. Das Ausland. — 3. Das neue Blatt. — 4. Blätter für literarische Unterhaltung. — 5. Fliegende Blätter. — 6. Daheim. — 7. Europa. — 8. Gartenlaube. — 9. Die Gegenwart. — 10. Globus. — 11. Grenzboten. — 12. Hausfreund. — 13. Preussische Jahrbücher. — 14. Im neuen Reich. — 15. Kladderadatsch. — 16. Magazin für Literatur des Auslandes. — 17. Allgemeine Modenzeitung. — 18. Revue des deux mondes. — 19. Deutsche Romanzeitung. — 20. Der Salon. — 21. Sonntagsblatt. — 22. Ueber Land und Meer. — 23. Westermann's Monatshefte. — 24. Allgemeine Familienzeitung. — 25. Leipziger illustrierte Zeitung.

Der Umtausch dieser Zeitschriften findet wöchentlich zweimal in der Wohnung der Abonnenten statt und ist der Eintritt zu jeder Zeit ermöglicht. Die Abonnementsgebühr beträgt für ein Jahr 7 fl., für ein halbes Jahr 4 fl. und für ein Vierteljahr 2 fl. 24 kr. Zu Abonnements ladet ergebenst ein die

Buchhandlung von Feller & Gecks in Wiesbaden,

Ecke der Lang- und Webergasse.

293

Georg Bücher jun.,

Ecke der Friedrich- und Wilhelmstraße,

empfehl:

Café's à 44, 46, 48, 52 fr. und 1 fl. per Pfd.,
frisch gebrannte Café's à 52, 56 fr., 1 fl. und 1 fl. 12 fr.
per Pfd. (für reinschmeckend Garantie), sowie alle Arten
Colonialwaaren und **Landesprodukte** zu
den billigsten Tagespreisen,

Frühstückspasteten, Gänseleberpasteten,
eingemachte und getrocknete Früchte, Con-
serven,

englische Saucen und Pickels,

Biscuits von Huntley & Palmers,

geräucherte Seefische, Caviar, Austern in stets
frischer Sendung, **Rheinlachs, feine Wurst- und**
Fleischwaaren im Auschnitt,

feine Käsorten: Roquefort, Brie-Käse, Neuchâtelter,
Holländer etc.,

Bordeaux, Rhein- und Moselweine in großer Aus-
wahl von 36 fr. an per Flasche,

Südweine, als:

Malaga à 1 fl., 1 fl. 12 fr., 1 fl. 36 fr., 2 fl. 20 fr.
und höher,

Sherry und Madeira à 1 fl. 24 fr., 1 fl. 36 fr.,
2 fl. 20 fr. und höher,

Marsala und Portwein,

moussirende Rhein- und Moselweine aus ver-
schiedenen Fabriken,

reine
Qualität,

Champagner von Louis Rödeler, Most & Chanda
J. Mumm & Co., Veune Eligot,

Porter von Barclay & Co., **Pale Ale** von Bass & Co.
London,

deutsche Flaschenbiere,

diverse Sorten Mineralwasser,

feine Liqueure und Spirituosen, als:

Arrac, Rum, Cognac in feinsten Qualität,

Liqueure à la Gde. Chartreuse von L. Garnier,

Benedictine aus der Abtei Fecampe,

Maraschino von Girolamo Lurardo in Zara,

Irish & Royal Highland Whiskey von J. & Son in London,

Booncamp of Maagbitter von J. Underberg-Alfred

acht russ. Allasch, holl. Anisette & Curacao
von Wynand Volking,

Berliner Getreide-Kümmel von Gilka,

Schweizer & Schwarzwälder Kirschwasser
und sonstige **Liqueure** in ganzen und halben Flasche
sowie im Anbruch,

grüne und schwarze Thee's in allen Qualitäten,

russ. Thee in Originalverpackung,

Chocoladen und Cacao von Ph. Suchard in Neuchâtel
von Gebr. Stollwerck in Köln, von Jordan & Thimäus
Dresden u. dgl. m.

Waaren-Proben und Preis-Courante stehen zu Diensten.

Preise fest.
Durch Begutachtungs-Commission
taxirt und geprüft sämtliche
Gegenstände.

Gewerbe-Halle zu Wiesbaden,
kleine Schwalbacherstrasse 2a,

Garantie ein Jahr.
Mündliche und schriftliche Be-
stimmungen werden prompt
geführt.

empfehl ihr reichhaltiges Lager aller Arten **Polster- und Kastenmöbel, complete Betten, Spiegel, Teppiche** etc.

Kindergarten und deutsch-französisch-englische Sprachschule

Aufnahme 3-6jähriger Kinder täglich. Prospectus in allen hiesigen Buchhandlungen gratis.

Dr. Ferd. Haas.

Punsch:

St. Düsseldorf Arac-Punsch-Essenz, ist. Kaiser-
Punsch, im Anbruch sowohl als in Flaschen, empfehl billigst
8116 **Fr. Lewalter, Kirchhofsgasse 4.**

Medicinal-Leberthran zum Einnehmen empfehl
5818 **Ed. Weygandt, Kirchgasse 8.**

Rothwein per Flasche 36 und 48 fr.,
Bordeaux St. Etienne per Flasche 1 fl. 12 fr.,
weißen Tischwein per Liter 24 und 36 fr.,

1868r per Liter 48 fr. ohne
empfehl " " **F. E. Haussmann,**
7978 Ecke der Rhein- und Drankens

Marktstraße 7 sind **Äpfel** zu haben.

79

Soeben erschien im Verlag von **Chr. Linbarth's** Buchhandlung, Kranzplatz 2:

Fahrtpostporto = Tarif,

gültig vom 1. Januar 1874: a) im inneren Verkehr des Reichspostgebiets, b) im Wechselverkehr zwischen dem Reichspostgebiet und Bayern und Württemberg, c) im Verkehr mit dem Auslande für die deutsche Beförderungsstrecke; nebst Verzeichniß der Postanstalten, welche in der ersten Zone (10 Meilen) von Wiesbaden liegen und einem ausgerechneten Tarif bis zum Gewicht von 50 Pfd. (Auf Oesterreich-Ungarn, sowie auf die im Transit durch Oesterreich zu befördernden Fahrpostsendungen findet der neue Tarif zunächst keine Anwendung.) Preis: 2 1/2 Sgr. 8188

Versorgungshaus für alte Leute.

Von Frau Amissecrätär Red 2 fl., 1 Schlafrock, 1 Weste, sowie durch Hrn. Pfarrer Köhler von Frau v. Kassinoß 20 Ellen baumwollenes Zeug nachträglich zur Christbescherung empfangen zu haben, wird dankend bescheinigt. **H. Volkert**, Hausmeister. 185

Für Eltern.

Der Besuch des Kinderhauses beginnt wieder Montag den 5. Januar, wo sich die Zöglinge desselben Morgens um 9 Uhr einzufinden haben. Neue Zöglinge können alsdann noch Aufnahme finden. Jede nähere Auskunft erteilt in dem Local der Anstalt, Kirchgaße No. 20, die Vorsteherin **Charlotte Snell**. Wiesbaden, den 2. Januar 1874. 8169

Eichene Treppentritte und Wangen

sind billigst zu haben bei **Leonhard Debus in Eltville**. 8146

Schlittschuhe

in großer Auswahl empfiehlt **Wilh. Weygandt**, Langgasse 20, neben dem Adler. 8155

Die Viebrich-Mosbacher Dünger-Ausfuhr-Gesellschaft

empfehlte sich zur Entleerung von Abtrittsgruben zu folgenden Preisen:

1 Faß zu 42 fr.	2 Faß à 36 fr.	525
3 " à 26 "	4 u. 5 " à 20 "	
6 u. 7 " à 16 "	8 u. 9 " à 14 "	
10 und mehr Faß à 12 fr.		

Aufträge werden schnellstens erledigt. Anmeldungen werden von Herrn **J. H. Daum**, Helenestraße 16, entgegengenommen.

Ein **Kochherd**, im besten Zustande, ist wegen Bauveränderung billig zu verkaufen. Näh. Wilhelmstraße 1 Bel-Etage. 8143

1/4 nebeneinanderliegende Plätze in der **1. Ranggalerie** (Winter-Abonnement) sind abzugeben. Näh. Neuberg 2. 8138

Reisebücher von Spieß (neuere Ausgaben) werden zu kaufen gesucht. Näheres Expedition. 8151

Kanarienvögel zu verk. Rheinbahnstraße 5, 3 St. h. 8172

Ein einh. **Schrank**, eine Sprungrahme, 3 Rohrstühle, ein Kanape zu verkaufen Rödersstraße 35. 8175

Kohluchen in jedem Quantum billigst bei **August Thomae**, Steingasse 15. 7483

Mehrere große und kleine **Baupläne** in der kleinen Schwalbacherstraße sind zu verkaufen. Näh. Kirchgaße 12. 6327

Beste **Dachpappe** und **Kohlentheer** sehr billig zu haben bei **Vogel**, Castellstraße. 54

Alle Sorten **Flaschen** werden angekauft. R. Nerostr. 19. 329

Kriegerverein „Allemannia“.

Unseren Mitgliedern zur Nachricht, daß die **General-Versammlung Samstag den 3. Januar c. Abends 8 Uhr** im Locale des Herrn **Carl Selbel**, Ecke der Dotzheimer- und Schwalbacherstraße, stattfindet.

Tagesordnung:

- 1) Wahl des Vorstandes und der Unterstützungs-Commission;
- 2) Vereinslocal und Gründung einer Gesangs-Abtheilung;
- 3) Aufnahme neuer Mitglieder und sonstige Vereinsangelegenheiten.

Um zahlreiches Erscheinen bittet freundlichst **Das provisorische Comité**. 8192

Mährischer Perjer-Club.

Heute Freitag Abends 8 Uhr 11 1/4 Min.:

Vorstands-Sitzung

im Vereinslocale bei Herrn Gastwirth **Ph. M. Lang**.

Im Auftrag:

Der Secretär.



8193

Neue Fischhalle,

Ecke der Gold- und Mehrgasse. 513

Frisch eingetroffen: **Rechter Rheinsalm** (ausgezeichnete Qualität), **Lachsforellen** von 1/2 bis 2 1/2 Pfd. schwer, **Steinbutt**, **Seezungen** (Soles), sehr frischer **Wels** (Waller) zum Baden und **Kochen**, **Merlans**, sehr schöne, billige **Hechte** und **Karpfen**, **Hummer**. Erwartet werden: **Cabliau** und **Schellfische**.

Schweinefleisch per Pfd. 22 fr.

8189 bei **J. Hetzel**, Metzger, Schachtstraße 11.

Hülsenfrüchte.

Bide Victoria und **Gold-Erbisen** per Pfd. 6 fr., gespaltene und gehülste **Erbisen** per Pfd. 8 fr., gespaltene kleine **Erbisen** per Pfd. 7 fr., weiße **Kochbohnen** (kleine) per Pfd. 6 fr., große 8 fr., **Mittel-Linsen** per Pfd. 6 fr., große **Heller-Linsen** per Pfd. 8 fr., vorzüglich kochend, empfiehlt

Julius Prætorius, Samenhandlung, Kirchgaße 16, Ecke der kleinen Schwalbacherstraße. 8162

Rindfleisch

kostet bei mir von heute an 20 fr. per Pfd.

8190 **J. Hetzel**, Metzger, Schachtstraße 11.

Zimmerpäne und **Klötzchen** sind fortwährend zu haben bei Herrn Zimmermeister **Friedrich Rossel**, verlängerte Fleischstraße, neben der Hutfabrik des Herrn **Reiffer**. 8164

Eine schöne **Specereiladen-Einrichtung** ist zu verkaufen bei **Franz Friedmann** in **Hochheim**. 8166

Sechs Stück gute **Fournirböcke** sind billig zu verkaufen. Näh. Expedition. 8181

Ruhrer

Dien-, Schmiede- und Ziegelfohlen von bester Qualität empfiehlt in ganzen Waggons wie auch in jedem Quantum
7911 **Emil Willms, Welltristrafte 17a.**

Ruhrkohlen I. Qualität.

Wegen Mangel an Raum meines Lagerplatzes verkaufe ich von heute ab die Fuhren, sowie einzelne Malter zu herabgesetzten Preisen, der alte Kumpf anstatt 13 kr. nur 12 kr., der neue Kumpf 9 kr.

Die Holz- und Kohlenhandlung von
7008 **Gustav Hahn, kleine Schwalbacherstrasse 4.**

Ruhrer Ofenkohlen

bester Qualität, sehr stückreich, sowie Rußkohlen für Reguliröfen, Rothholz und Lohkuchen sind stets zu beziehen in der Holz- und Kohlenhandlung von

7238 **G. Jeth, Bahnhofsstrasse 8.**

Ruhrkohlen,

nur von den vorzüglichsten Zechen, sowie Buchen- und Kiefern-Scheit- und Kleinholz empfiehlt zu billigen Preisen
43 **Friedr. Leimer,**

Holz- & Kohlen-Handlung,
Helmuthstrasse 7 und Feldstrasse 11.

Ruhrkohlen I^a Qualität

von der
Zechen Helene & Amalie
sind fortwährend in ganzen Waggons, sowie in einzelnen Fuhren und Maltern zu haben in der Holz- & Kohlenhandlung
Michelsberg 3 und Hochstrasse 1. 8067

Ruhrkohlen I. Qualität,

Dien-, Schmiede-, Plamm- und Stückkohlen frisch aus den Gruben in jedem Quantum und zu jeder Tageszeit zu beziehen in meinem Magazin Moritzstrasse 7.

5801 **August Momberger.**

Ruhrkohlen bester Qualität,
Buchenscheitholz,
Tannenholz zum Anzünden,
Lohkuchen

empfehlen
Aug. Savemann, Oranienstrasse 4. 0731

Ruhrkohlen, Tannenzapfen, Wellchen,
tannenes und buchenes Holz
empfehlen
P. Blum, Metzgergasse. 7247

Ruhrer Ofen- und Schmiedekohlen, sowie Holzkohlen,
buchen- und kiefern- Holz empfiehlt

5884 **Wilh. Kessler, vorm. Aug. Dorst,**
23 Kirchgasse 23.

Wellchen,

sowie tannenes Holz zum Anzünden empfiehlt
7912 **Emil Willms, Welltristrafte 17a.**

56 kr. Lohkuchen 56 kr.,

in das Haus geliefert fl. 1. 4. per 100 Stück, **Buchen- und Fichtenholz** in ganzen, halben und viertel Klastern, sowie Holzkohlen und Wellchen sind fortwährend zu haben in der Holz- und Kohlenhandlung **Michelsberg 3.** 8068

Ein **Jagdhund**, dressirt und sehr wachsam, ist zu verkaufen.
Näheres Ellenbogengasse 11, 2. Etage. 8121

Eine **Wirthschaft** oder ein dazu passendes Lokal wird zu miethen gesucht. Adressen unter W. W. 7 erbeten bei der Expedition d. Bl. 7294

Lager in

Wiener Stühlen

verschiedener Gattungen empfiehlt

38 **Wilh. Sprengel, Moritzstrasse 32.**

Wiener Möbel und Möbelgestelle

zu den billigsten Preisen Geisbergstrasse 18a.

7584

Polster-Möbel, als:

Verschiedene **Canape's** nebst Stühlen und Sessel, Chaiselongs, Schlafdivan etc. preiswürdig zu verkaufen bei
34 **W. Sternberger, Tapezierer, Moritzplatz 3.**

Polster-Möbel

aller Art, sowie vollständige **Betten** stets vorrätig bei **Karl Eichelsheim, Tapezierer, Welltristrafte 12.** 27

Polstermöbel

aller Arten, **Matrassen, Sprungrahmen, Bettsfedern,** fertige **Deckbetten, Kissen, Steppdecken** zu verkaufen.
L. Reitz, Tapezierer, 5 Neugasse 5. 4311

Antiquitäten und Kunstgegenstände werden zu den höchsten Preisen angekauft.

446 **N. Hess, alte Colonnade 44.**
Gesucht 1 bis 2 Kinder zur Theilnahme am Privat-Unterricht dreier englischer deutschredender Kinder. Auskunft bei Louise Stiefel, Stiftstrasse 8, 2. Etage, zwischen 1 und 2 Uhr Nachmittags. 7851

Herzliche Gratulation

der Fräulein **Anna Kuhl** zu ihrem heutigen Geburtstag
8179 **Von Ungenannt.**

Herzliche Gratulation unserm Freunde **August Rosel** von Dohheim zu seinem 27. Geburtstag.

8163 Von seinen Freunden: **B. M. F. S. F. D. F. B.**

Durch die Webergasse bis zum Adler wurde vorgestern Mittag ein dunkles **Portemonnaie**, 4 Thaler enthaltend, verloren. Der Finder erhält angemessene Belohnung beim Eigentümer des Römerbads. 8191

Die beiden Männer, welche Mainzstrasse 1 die Lampe aufgehoben haben, werden gebeten, dieselbe gegen Belohnung dahin zurückzubringen. 8176

Ein schwarzer **Spitzhund** hat sich verloren. Dem Wiederbringer eine Belohnung Dambachthal 2a, 3 St. Vor Ankauf wird gewarnt. 8130

Ein Mädchen sucht Beschäftigung im Weizenquaden und Ausbessern. Näh. d. Frau Probator Ebert Wwe., kl. Schwalbacherstr. 7. 8128

Ein Mädchen sucht Beschäftigung im Nähen und Ausbessern. Näheres Friedrichstrasse 8 im Vorderhaus. 7917

Gesucht ein reinliches Monatmädchen Frankenstrasse 7. 8132

Ein anständiges Mädchen sucht eine Monatsstelle. Näh. Mauer-gasse 2 im Vorderhaus, Dachlogis. 8177

Stellen-Gesuche.

Kleine Webergasse 1 wird ein Dienstmädchen gesucht. 7878

Gesucht

ein solides, reinliches Mädchen, welches nähen und bügeln kann und mit Kindern umzugehen versteht. Näheres bei Herrn A. Lembach, Schiersteiner Chaussee in Biebrich. 7932

In dem hiesigen Civil-Hospital wird in einiger Zeit die Stelle der Haushälterin frei. Bewerberinnen wollen sich schriftlich an die Königl. Hospital-Commission wenden.

Ein junges Mädchen, das Liebe zu Kindern hat, auf gleich oder später gesucht. Näh. Faulbrunnenstraße 3, Parterre. 7760

Ein ordentliches Mädchen, welches bürgerlich kochen kann, wird gegen guten Lohn sogleich gesucht. Näh. Langgasse 20. 7805

Ein anständiges Mädchen, das selbstständig kochen kann und die Hausarbeit übernimmt, wird zum sofortigen Eintritt gesucht. Nur solche, die gute Zeugnisse vorzeigen können, wollen sich melden. Louisenstraße 3, 2 Treppen. 7968

Ein gefestetes Mädchen wird zu zwei Kindern gesucht. Näheres Steingasse 35 im Laden. 7973

Ein Mädchen für Hausarbeit auf gleich gesucht. Louisenstraße 23. Mehrgasse 22 wird ein braves Mädchen gesucht. 8077

Ein Mädchen, das kochen, waschen und bügeln kann, wird gesucht. Nur solche mit guten Zeugnissen wollen sich Sonnenbergstraße 43a melden. 8103

Kochbrunnenplatz 3

wird eine tüchtige Köchin gesucht. 7964

Ein gebildetes Mädchen, welches Weißzeug nähen, Kleider machen, fräsen und bügeln kann, sucht womöglich bei einer einzelnen Dame baldigst passende Stelle. Näh. Dietsmühle, Zimmer No. 3. 8139

Ein Mädchen gesucht. Oranienstraße 8. 8161

Mädchen

mit guten Zeugnissen werden gesucht durch Frau Probator Ebert Wwe., H. Schwalbacherstr. 7. 8161

Ein ordentliches Dienstmädchen auf gleich gesucht. Kirchgasse 20, Ecke der Hochstraße. 7436

Kirchgasse 6 wird ein Kindermädchen vom Lande gesucht. 8090

Eine perfekte Köchin mit sehr guten Zeugnissen, die auch etwas Hausarbeit übernimmt, sucht zum 15. Januar Stelle. Näheres Müllerstraße 9. 8141

Ein Mädchen vom Lande, das alle häusliche Arbeit versteht, sucht eine Stelle als Mädchen allein. Näheres Emserstraße 21a. 8157

Mädchen, welche gut bürgerlich kochen können, sowie Zimmer-, Haus- und Küchenmädchen mit guten Zeugnissen erhalten auf gleich sehr gute Stellen durch Frau Birk, Goldgasse 6. 8158

Ein Kindermädchen gesucht. Näh. Elisabethenstr. 2, 1. St. 8135

Ein ordentliches Mädchen, welches bürgerlich kochen kann und die Hausarbeit versteht, wird gesucht. Webergasse 4 Parterre rechts. 8187

Ein tüchtiges Zimmermädchen mit guten Zeugnissen wird gesucht. Näheres im Badhaus zum Stern. 8185

Ein gebildetes Mädchen aus achtbarer Familie sucht Stelle zu größeren Kindern oder in einem Laden. Näheres Webergasse 40, Hinterhaus. 8174

Dienstpersonal jeder Branche erhält fortwährend gute Stellen durch Frau Stern, Mauritiusplatz 1. 8183

Eine alte Dame sucht zum 17. Januar ein Mädchen in den mittleren Jahren. Näheres Schwalbacherstraße 41, 1 St. 8165

Ein junger Mann mit schöner Handschrift, der schon mehrere Jahre auf einem Bureau thätig war, sucht Beschäftigung. Näh. in der Expedition d. Bl. 8010

Baufach.

Ein Bautechniker, theoretisch und praktisch gebildet, sucht per 1. Januar Engagement. Gef. Offerten unter M. K. 94 beliebe man in der Expedition d. Bl. abzugeben. 7891

Ein zuverlässiger Heizer wird für die Dampfmaschine auf der Wellmühle gesucht. 7933

Tüchtige Schreinergehilfen für Möbelsarbeit ges. Moritzstr. 32. 7895

Ein zuverlässiger Hausbursche gesucht. Friedrichstraße 40. 8023

Ein junger Bursche als Hausbursche gesucht in der Restauration Birnbaum. 8105

Zwei tüchtige Bankarbeiter und ein Anschläger werden gesucht. Adolphstraße 25. 8136

Ein junger Hausbursche gesucht. Langgasse 20. 8154

Professor L. L. Gregoire dahier sucht zum sofortigen Eintritt einen jungen, „fleißigen“ Mann von 14–16 Jahren, aus achtbarer Familie. Derselben ist Selbstenheit geboten, die französische, englische u. Sprachen unentgeltlich, gegen Mitwirkung in den Lehrstunden, zu erlernen und hierbei noch 5–10 fl. monatlich zu verdienen. Näheres bei Professor Gregoire im „Goldenen Brunnen“, Langgasse 24. 8125

Ein tüchtiger Bauschreiner,

welcher in allen Bauarbeiten erfahren und befähigt ist, die Oberleitung von 10 Gesellen zu führen, wird gegen hohen Lohn gesucht. Näheres in der Expedition d. Bl. 8150

Ein solider Hausbursche sucht zum 5. Januar Stelle in einem Hotel oder Geschäft durch Fr. Birk, Goldgasse 6. 8159

6000 fl. werden auf zweite Hypothek zu leihen gesucht. Näheres in der Expedition d. Bl. 8099

4000 Gulden gegen sehr gute Sicherheit auf zweite Hypothek zu leihen gesucht. Näheres Exped. 7143

Zwei Damen suchen zum 1. April 4–5 Zimmer nebst Zubehör in guter Lage. Adressen unter A. B. C. erbeten bei der Exped. 8035

Eine stille Familie von 3 erwachsenen Personen sucht zum ersten April eine Wohnung von 3 Zimmern mit Zubehör, Parterre oder Vel-Etage, im Preise von 270–300 fl. Offerten unter No. 666 abzugeben in der Exped. d. Bl. 8111

Zu mieten gesucht von einer Dame vom 1. April an oder früher zwei Zimmer, Küche und Maniarde. Offerten unter A. Z. 7 erbeten bei der Expedition d. Bl. 7066

Eine Wohnung von 5–8 Piecen nebst Remise oder dergl. in der Wilhelm-, unteren Friedrich- oder Louisenstraße wird auf 1. April zu mieten gesucht. Offerten unter A. B. 5 befördert die Expedition d. Bl. 7985

Für einen Jungen von 12 Jahren wird Kost und Logis mit strenger Beaufsichtigung gesucht. Offerten mit Preisangabe per Jahr wird unter den Buchstaben K. K. 19 erbeten bei der Exped. d. Bl. 8137

Adolphstraße 6, Seitenbau, ist eine Wohnung an eine ruhige, kinderlose Familie auf April zu vermieten. Näheres im Vorderhaus Parterre. 8153

Albrechtstraße 5 ein gr. möbl. Parterrezimmer zu verm. 8124

Ellenbogengasse 15, Hth., ein heizb. möbl. Zimmer zu verm. 8124

Friedrichstraße 28, neben der Polizei, ist der 2. Stock, bestehend aus 5 Zimmern, Küche, 2 Dachkammern und Zubehör, an eine stille Familie auf den 1. April zu vermieten. Näh. im Hinterhaus bei J. Weigle, Holz- und Kohlenhandlung. 8145

Hellmundstraße 5, 3. Stock links, ein möbliertes Zimmer billig zu vermieten. 8024

Hermannstraße 1 ist auf gleich oder später eine Maniarde, Küche, Keller, Mitgebrauch der Waschlüche und Wassereinrichtung zu vermieten. 8182

Kirchgasse 13 sind gut möblierte Zimmer zu vermieten. 8134

Lehrstraße 8 sind 2 Wohnungen auf 1. April zu verm. 8156

Nichelsberg 8 ist im Seitenbau eine abgeschlossene Wohnung von 3 Zimmern nebst Zubehör gleich oder später zu verm. 8167

Müllerstraße 7 ist die Parterre-Wohnung von 1 Salon und 3 Zimmern nebst Zubehör auf 1. April zu vermieten. Näh. im 3. Stock. 8123

Neugasse 1a ist der dritte Stock, bestehend aus 5 Zimmern, Küche, abgeschlossenem Vorplatz und allen sonstigen Bequemlichkeiten, per 1. April beziehbar, zu vermieten. Näh. bei Friedr. Marburg. 8148

Saalgasse 3, 1 St. h., ist ein möbliertes Zimmer zu verm. 8173

Rheinstraße 36 ist die Bel-Etage, bestehend aus 6 Zimmern, 2 Küchen und Zubehör, ganz oder getheilt auf 1. April 1874 zu vermieten. Näheres im Hinterhaus. 8147

Ecke der Rhein- und Karlstraße ist eine Parterre-Wohnung von 3 Zimmern, 2 Kammern u. und die Frontspitze von 3 Zimmern u. auf 1. April zu vermieten. Näheres Parterre links bei N. Eisenheimer. 8142

Nöckerstraße 2 ist im 3. Stock eine Wohnung von 4 Zimmern, Küche und Zubehör sogleich zu vermieten. Näheres im Hause daselbst. 8171

Nöckerstraße 36 Parterre sind 3 gut möblierte Zimmer gleich zu vermieten. 8140

Saalgasse 16 sind Wohnungen im Vorderhaus und im Hinterhaus eine Werkstätte zu vermieten. 8160

Schulberg 6 ist ein auch zwei Zimmer nebst Küche zu vermieten. Näheres Schulberg 2. 8127

Steingasse 21, Vorderhaus, ist eine Wohnung im Dachstock von 3 Zimmern, Küche u. Keller auf gleich oder später zu verm. 8180

Wilhelmstraße 5a ist der 2. Stock, bestehend in 2 Salons und 3 Zimmern, Küche und Zubehör, wegzugshalber auf 1. April anderweit zu vermieten. Näheres bei

Jakob Walther, Adlerstraße 2. 8170

Bei einer gebildeten Familie ist in einem gesunden Theile der Stadt ein freundliches, möbliertes Zimmer (Südseite) billig zu vermieten. Näheres Expedition. 8144

Der seither von Herrn Plage bewohnte Laden mit Logis Mühlgasse No. 1 ist vom 1. April 1874 anderweit zu vermieten. Näheres bei Friseur Reinhard. 8133

Eine geübte Weingewandnählerin findet Kost und Logis. Näh. Kirchgasse 13. 8134

Todes-Anzeige.

Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, unseren innigstgeliebten Gatten, Vater und Schwiegervater, **Heinrich Stritter**, Schreiner, nach kurzem, aber schweren Leiden am Mittwoch Nachts um halb 2 Uhr im Alter von 75 Jahren zu sich zu rufen.

Die Beerdigung findet Freitag den 2. Januar Nachmittags 3 Uhr vom Sterbehause, Vöhrstraße 1, aus statt.

8184 Die trauernden Hinterbliebenen.

Verwandten und Bekannten zur Nachricht, daß unsere liebe Mutter und Schwester, **Katharina Kaiser**, geb. **Weißner**, nach langen, schweren Leiden sanft dem Herrn entschlafen ist. Die Beerdigung findet Freitag den 2. Januar Nachmittags 2 Uhr vom Sterbehause, Vöhrstraße 30, aus statt.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
8178 **Gebrüder Kaiser.**

Danksagung.

Allen Denen, welche an dem Verluste unserer lieben Mutter, der Frau

Louise Wagner, geb. Lang,

so herzlichen Theil nahmen, sowie Denen, welche sie zu ihrer Ruhestätte geleiteten, sagen den innigsten Dank

8186 Die trauernden Hinterbliebenen.

Allen Denjenigen, welche unserem nun in Gott ruhenden Schwiegersohn und Schwager, dem städt. Gärtner **Reinhard Bullmann**, die letzte Ehre erwiesen, sagen wir hiermit unseren tiefgefühltesten Dank.

Die Hinterbliebenen:

**Katharine Lind Wwe.
Karl Lind.**

8168

Gottesdienst in der Synagoge.

Freitag Abend 4 Uhr, Sabbath Morgen 8 1/2 Uhr, Sabbath Morgen Predigt 9 1/2 Uhr, Sabbath Nachmittag 3 Uhr, Sabbath Abend 5 Uhr 5 Min., Wochentage Morgen 7 Uhr, Wochentage Nachmittag 4 Uhr.

Meteorologische Beobachtungen der Station Wiesbaden.

1873. 30. December.	6 Uhr Morgens.	2 Uhr Nachm.	10 Uhr Abends.	Tägliche Mittel.
Barometer*) (Bar. Linien)	836.07	835.46	835.19	835.57
Thermometer (Reaumur)	-4.0	-1.0	-4.6	-3.20
Dampfspannung (Bar. Lin.)	1.80	1.21	1.23	1.24
Relative Feuchtigkeit (Proc.)	94.2	86.6	95.8	88.86
Windrichtung u. Windstärke	D.	D.	D.	—
	lebhaft.	mäßig.	schwach.	—
Allgemeine Himmelsansicht	völl. heiter.	völl. heiter.	völl. heiter.	—
Regenmenge pro □ in par. Eb.	—	—	—	—

*) Die Barometerangaben sind auf 0 Grad R. reducirt.

Tages-Kalender.

Kaiserl. Telegraphen-Station, Marktstraße 18, geöffnet von 8 Uhr Morgen bis 9 Uhr Abends.

Die Bibliothek des Vereins für Volksbildung ist zur unentgeltlichen Benutzung für Jedermann geöffnet Samstag Nachmittags von 3 bis 7 und Sonntags Vormittags von 11 1/2 bis 12 1/2 Uhr auf dem Bureau des Gemeindevereins, H. Schwalbacherstr. 2a.

Hotel Weiss, Bahnhofstraße 7. Täglich von Morgens 10 Uhr bis Abends 6 Uhr Süßwasser- und Mineralwasser-Bäder.

Heute Freitag den 2. Januar.

Kurhaus zu Wiesbaden. Abends 8 Uhr: Symphonie-Concert.

Wahl-Versammlung Abends 8 Uhr im „Saalbau Schirmer“.

Mährischer Packer-Club. Abends 8 Uhr 11 1/2 Min.: Vorstandssitzung u. Vereinslotale bei Herrn Gastwirth Ph. M. Lang.

Fahrten der Nassauischen Eisenbahn.

Taunusbahn. Abfahrt: 6.15. — 8. — 9.15.* — 11.5.* — 12.1. 2.35. — 4.35. (bis Mainz). — 5.35.* — 6.35. — 7.22.* — 9. — 10.14. (bis Mainz.)

Ankunft: 7.35. — 9.13.* — 10.37. — 11.37.* — 1. — 8.12. — 3.30. (von Mainz). — 4.25. — 5.12.* — 6.30. (von Mainz). — 8.35. — 10.40.

Rheinbahn. Abfahrt: 6. — 8.10. (bis Rüdesheim). — 9.* — 11.1. — 3. — 5. — 8.27. (bis Rüdesheim).

Ankunft: 7.45. (von Rüdesheim). — 11.25. — 2.38. — 6.40. — 7.45.* — 9.19. (von Rüdesheim). — 10.30.

Post-Eilwagen.

Abfahrt nach Schwalbach (Ditz) 9 Vorm. und 6. Nachm.; nach Wehen Kirchberg, Dauborn, Idstein und Camberg 6 Nachm.

Ankunft von Camberg (Idstein, Dauborn, Kirchberg, Wehen) 7.55 Vorm. von Schwalbach 8.55 Vorm. —

Verstorbene in Wiesbaden.

Am 30. December, Katharine Kaiser Wittve dahier, alt 56 J. 2 1/2 15 L. — Am 31. December, Heinrich Kaspar Stritter, Schreinermeister dahier, alt 75 J. 5 M. 22 L. — Am 31. December, Elisabeth, L. v. Christiane Buchach von Kettenschwalbach, alt 22 L.

Frankfurt, 30. December 1873.

Gold-Course.			Wechsel-Course.	
Preuß. Friedl. d'or	9 fl. 53	— 59	fr.	Amsterdam 93 1/2 % b.
Pistolen (doppelt)	9	41 — 43		Berlin 104 1/2 % G.
Holl. 10 fl.-Stücke	9	52 — 54		Elb 104 1/2 % G.
Dufaten	5	32 — 34		Hamburg 105 1/2 % D.
20 Frsch.-Stücke	9	21 — 22		Leipzig 105 % D.
Sovereigns	11	49 — 51		London 118 1/2 % D.
Imperialen	9	42 — 44		Paris 93 3/4 % b.
5 Frsch.-Thaler	2	19 1/2 —		Wien 102 1/2 % b. G.
Dollars in Gold	2	25 — 26		Disconto 4 1/2 %.

§. 18. Buden können mit polizeilicher Erlaubnis nur vorübergehend auf öffentlichen Straßen und Plätzen errichtet werden.

III. Vorschriften im Interesse der Sicherheit der Bauausführung.

Standfähigkeit der Gebäude.

§. 19. Jedes Gebäude muß seine eigene Standfähigkeit und selbstständige Umfassungswände haben.

Brandmauern können jedoch gemeinschaftlich errichtet werden (cfr. §. 38).

Die Fundamentmauern sind auf hinreichend festem Boden zu gründen, sodaß sie keinerlei Widerlager gegen das nachbarliche Grundstück bedürfen.

Anschluß an Nachbargebäude.

§. 20. Sowohl solche Gebäude, welche in der Fluchtlinie der Straße aufgeführt werden, — falls nicht unüberbaute Thorsfahrten oder größere Zwischenräume zwischen den einzelnen Gebäuden liegen bleiben, — als auch Hinter- und Seitengebäude, welche an der Grenze errichtet werden sollen, ohne daß ein begehbarer Raum von mindestens 2,40 M. (8') Breite zwischen dem zu bebauenden und dem Nachbargrundstücke verbleibt, sind unmittelbar an die Wände der schon vorhandenen Nachbargebäude anzubauen, beziehungsweise unmittelbar an der Grenze des Grundstücks aufzuführen.

Fensteröffnungen in Grenzwänden müssen, wenn polizeiliche Rücksichten es erfordern, mit feststehenden Drahtgittern von höchstens 0,02 M. ($\frac{2}{5}$ ") Maschenweite versehen sein.

Zu verwendendes Material.

§. 21. Wo massives Mauerwerk vorgeschrieben ist (cfr. §§. 35 und 48), dürfen nur Bruchsteine, Haussteine oder Backsteine, und als Bindemittel Kalkmörtel, Gyps oder Cement zur Verwendung kommen.

Mauerkörte.

§. 22. Das normale Maß für Backsteine wird zu 0,25 M. ($\frac{8}{5}$ ") Länge, 0,12 M. ($\frac{4}{5}$ ") Breite und 0,065 M. ($\frac{2}{5}$ ") Dicke angenommen. Dasselbe ist überall da zu Grunde gelegt, wo in dieser Bauordnung auf die Steinstärke verwiesen wird.

Es muß in diesem Falle die Mauerkörte dem Backsteinmaße entsprechen, sodaß nur Mauern in der Stärke von $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$, 3 u. Stein ausgeführt werden dürfen.

Die Mauern erhalten hierdurch folgende Maßverhältnisse:

$\frac{1}{2}$ Stein	=	0,12 M. Dicke,
1	=	0,25 " "
$1\frac{1}{2}$	=	0,38 " "
2	=	0,51 " "
$2\frac{1}{2}$	=	0,64 " "
3	=	0,77 " " u. f. f.

Eisenconstruktionen.

§. 23. Wenn Eisenschienen und Träger die Stelle von Tragmauern und Gewölbewiderlagern oder Pfeilern vertreten sollen, sowie auch bei anderen außergewöhnlichen Construktionen, kann eine Nachweise ihrer Tragfähigkeit, unter Berechnung der auf sie treffenden Lastung, verlangt werden.

Die Polizei Direction wird, wenn sie hierzu, sowie zur etwaigen Anordnung einer vorgängigen Prüfung Veranlassung findet, bei Ertheilung der Bauerlaubnis hierüber Bestimmung treffen und die Art und Weise der vorzunehmenden Prüfung vorschreiben.

Bauzeit.

§. 24. In den Monaten December, Januar und Februar soll ohne baupolizeiliche Erlaubnis Maurerarbeit nicht ausgeführt werden. Auf geringfügige, sowie auf solche Maurerarbeiten, welche in inneren, vor Frost geschützten Räumen vorgenommen werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Verputzarbeiten sind in den Monaten November bis einschließlich

März nicht gestattet. Auch außer dieser Zeit darf ein neuerbautes Haus erst 30 Tage nach Vollendung und Abnahme des Rohbaues von Innen und Außen verputzt werden.

Wird auf Grund besonders günstiger Witterungsverhältnisse oder in Anwendung gebrachter künstlicher Vorrichtungen zum Austrocknen der Wände eine Abweichung von diesen Vorschriften beabsichtigt, so ist dazu die besondere Erlaubnis der Polizei-Direction nachzusuchen.

Der Verputz darf, sofern das Mauerwerk nicht in behauenen Steinen oder im f. g. Backsteinrohbau ausgeführt ist, auch nicht, wo dies zulässig ist, in anderer Weise von Außen bekleidet werden, auf den von der Straße aus sichtbaren Wandflächen nicht unterbleiben; derselbe ist vielmehr binnen Jahresfrist nach Vollendung des Baues in Ausführung zu bringen.

Vorkehrungen beim Bauen an den Straßen im Allgemeinen.

§. 25. Jeder Bauende ist verpflichtet, diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen zu treffen, welche zur Sicherung des Verkehrs, für den freien Abfluß des Wassers, sowie zur Verhütung von Gefahr und Belästigung für Vorübergehende und Nachbarn erforderlich sind. Die Straßenrinnen sind stets offen zu halten.

Insbefondere Einfriedigung der Baustellen.

§. 26. Wenn in bereits bebauten Straßen Neubauten errichtet, größere Reparaturen an bestehenden Gebäuden ausgeführt oder Gebäude ganz oder theilweise abgelegt werden sollen, so ist die Baustelle nach Anweisung der Polizei-Direction mit einem Zaune einzufriedigen oder, wo solches wegen zu geringer Breite oder zu großer Frequenz der Straße nicht thunlich ist, die letztere ganz oder theilweise mit einer Schutzdecke zu versehen. Die Bauzäune müssen des Nachts nach Anweisung der Polizeibehörde durch Laternen mit rothen Glaskugeln, deren Fläche auf jeder Seite 375 □-Centimeter beträgt, gehörig beleuchtet sein.

Außerhalb der umzäunten Baustelle muß ein für den örtlichen Verkehr genügend breiter Raum verbleiben; in keinem Falle darf durch den Zaun mehr als die Hälfte der Straßenbreite und eine der Baustelle entsprechende Länge abgeschlossen werden.

Lagerung von Baumaterialien u. außerhalb der umzäunten Baustelle ist nur mit Genehmigung der Polizei-Direction statthaft.

Baugerüste.

§. 27. Die Ausführung der Baugerüste ist fest, sicher und so einzurichten, daß Unglücksfälle möglichst verhütet und öffentliche Anlagen, insbesondere Baumpflanzungen, Brunnen, Canäle, Laternen u. gehörig geschützt werden.

Im Falle vorkommender Beschädigung erfolgt die Herstellung auf Kosten des Bauenden.

Dasselbe gilt von jeder durch Vorkehrungen beim Bauen veranlaßten Beschädigung der Straßenbedeckung (des Stein-, Asphalt- oder Cementpflasters, der Gehsteige u.), falls der Bauherr deren Wiederherstellung nicht in genügender Weise selbst besorgen lassen sollte.

Die Beleuchtung der Baugerüste des Nachts muß in derselben Weise geschehen, wie es bei den Bauzäunen (§. 26) vorgeschrieben ist.

Mörtelbereitung, Kalklösen.

§. 28. Lehm oder Mörtel darf auf den Straßen nur im Nothfalle und nach vorgängig eingeholter polizeilicher Erlaubnis in dazu aufgestellten Gefäßen oder unter anderweitiger geeigneter Vorkehrung gegen Beschädigung und Verunreinigung der Straßenbedeckung zubereitet werden.

Das Kalklösen auf offener Straße ist untersagt.

Abbruch von Gebäuden.

§. 29. Zum gänzlichen oder theilweisen Abbruch von Gebäuden ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Der Abbruch ist anzuordnen, soweit Gebäuden oder Gebäudetheilen der Einsturz droht.

Durch Brand beschädigte oder theilweise abgebrochene Gebäude müssen binnen einer, im einzelnen Falle zu bestimmenden Frist ganz abgebrochen oder wieder aufgebaut werden.

§. 30. Bei dem Abbruch von Gebäuden oder Gebäudetheilen, wie bei Ausgrabung und Aufführung von Fundamentmauern ist so zu verfahren, daß die anstoßenden Gebäude gegen Beschädigung möglichst gesichert bleiben. Insbesondere sind, wo es erforderlich ist, die Wände des Nachbarhauses durch Sprießen, von dem Grundstücke des Bauenden aus, zu stützen. Auch dürfen beim Aufgraben der Fundamentgruben, Keller etc., wenn diese tiefer hinabreichen, als die Fundamente der Nachbargebäude, letztere niemals auf längere Strecken als 1,50 M. (5') frei gelegt werden; zugleich sind Abspritzungen in der Weise vorzunehmen, daß weder die Grundwände, noch auch die aufzuführenden Mauern weichen können.

Sollten sich diese Vorkehrungen im einzelnen Falle als unzureichend erweisen, so wird die Polizei-Direction die anderweit erforderlichen Sicherheitsmaßregeln vorschreiben und im Weigerungsfalle deren Ausführung auf Kosten des Bauenden anordnen.

Vorkehrung gegen Staub und Schmutz.

§. 31. Sowohl bei dem Abbruch von Gebäuden als auch bei anderen Bauarbeiten in bewohnten Straßen sind Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, Nachbarn und Vorübergehende vor Staub und Schmutz möglichst zu sichern. Trodener Bauschutt darf nach der Straße niemals frei hinunter geworfen werden. Derselbe ist hinunter zu tragen oder in Gefäßen oder Schloten hinabzulassen und zur Verhütung des Staubes während des Lagerns und bei der Abfuhr erforderlichen Falls durch Begießen feucht zu halten.

Warnungszeichen bei Dachreparaturen.

§. 32. Bei Dachreparaturen sind solche Vorkehrungen zu treffen, daß das Herabfallen von Steinen etc. möglichst verhütet und die Vorübergehenden deutlich gewarnt werden.

Erleuchtung von Hindernissen auf der Straße. Einfriedigung vertiefter Stellen.

§. 33. Alle außerhalb des Hauses oder der Baustelle befindlichen, mit dem Bau in Beziehung stehenden Gegenstände müssen während der Dunkelheit auf allen zugänglichen Seiten genügend beleuchtet werden (§. 26 und 27). Vertiefte Stellen sind entweder ausreichend zu bewachen oder sicher einzufriedigen oder zuzudecken.

Den Nachbarn zu machende Anzeige.

§. 34. Jeder, welcher in unmittelbarer Nähe eines bebauten Grundstücks Neubauten errichtet oder eine theilweise Erneuerung seiner Gebäude vornimmt, Keller, Brunnen oder sonstige Vertiefungen anlegen oder Gebäude abbauen will, muß wenigstens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten den betreffenden Nachbarn von seinem Vorhaben benachrichtigen.

IV. Erhaltung der Feuersicherheit.

Massivbau der Umfassungs- und Tragwände.

§. 35. Die äußeren Umfassungswände der Gebäude und diejenigen inneren Wände, auf welchen Balken ruhen, sind massiv auszuführen.

Ausnahmen sind gestattet:

1) für Landhausbauten, deren Baustyl eine andere Construction bedingt, sofern im Uebrigen die für Landhausbauten gegebenen Vorschriften hinsichtlich ihrer Entfernung von Nachbargebäuden beobachtet sind (sfr. §. 73);

2) für Gebäude, welche nicht mit Feuerstellen versehen sind, auch nicht zur Aufbewahrung leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Stoffe dienen, z. B. gewöhnliche Holzställe, Viehställe, wenn dieselben nicht zugleich zur Aufbewahrung von Heu, Stroh und dergl. eingerichtet sind;

3) für isolirt stehende kleinere Gebäude, wie z. B. Gebäude in Gärten und Weinbergen, Bleichanstalten, Sommerwirthschaften, Arbeiterhütten und dergl.;

4) für alle Gebäude, deren Errichtung nur auf Widerruf gestattet ist (sfr. §. 30).

Dergleichen Bauten können in Fachwerk auf genügender Fundamentierung aufgeführt werden.

Für geringfügige Bauwerke, z. B. Remisen, Hühnerställe und Taubenschläge, Regelsbahnen, offene Schuttdächer und dergl. ist eine noch leichtere Bauart gestattet.

Brandmauern im Allgemeinen.

§. 36. An Gebäuden, welche Feuerstellen enthalten oder zur Aufbewahrung leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Gegenstände dienen, sind, wenn sie in einem geringeren Abstände als 6,00 M. (20') von anderen Gebäuden oder mit diesen zusammenhängend errichtet werden sollen und nicht schon Brandmauern vorhanden sind, die anderen Gebäuden zugekehrten Umfassungswände als Brandmauern darzustellen.

Die gleiche Vorschrift gilt für den Fall, wenn ein bestehendes Gebäude nach Maßgabe der Verordnung vom 28. März 1827 (B. V. S. 21) in mehrere selbstständige Theile geschieden werden soll. Für Gebäude von besonderer Längenausdehnung kann zur Erhöhung der Feuersicherheit die Errichtung von Brandmauern in Innern der Gebäude vorgeschrieben werden.

Stärke der Brandmauern.

§. 37. Brandmauern sind von Grund aus massiv, in der Höhe von 0,40 M. (1 1/2') über Dach auszuführen und müssen folgende Stärke erhalten:

1) bei Bruchsteinmauerwerk im Dach oder einzigen Stodwerke eine Stärke von 0,45 M. (15") und in jedem Stodwerke abwärts einen Zusatz von 0,8 M. (2 1/4");

2) bei Backsteinmauerwerk im Dachstod und dem nächsten Stodwerke eine Dicke von 1 1/2 Stein = 0,38 M., welche von je zwei Stodwerken abwärts eine Verstärkung von 1 1/2 Stein erhält.

Werden die inneren Wände eines Hauses in Fachwerk dargestellt, so kommen hinsichtlich der Stärke aufzuführender Brandmauern folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) bei Bruchsteinmauerwerk im Dachstod eine Dicke von 0,45 M. (15") und in jedem Stod abwärts ein Zusatz von 0,10 M. (3 1/4");

2) bei Backsteinmauerwerk im Dachstod eine Stärke von 1 Stein = 0,38 M., im nächsten und dem darauf folgenden Stodwerk eine Dicke von 2 Stein = 0,51 M. und in jedem weiteren Stodwerken abwärts ein Zusatz von 1 1/2 Stein.

Werden in Brandmauern Nischen, Kamine oder dergleichen angebracht, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 0,25 M. (8 1/2") Stärke behalten.

Gemeinschaftliche Errichtung von Brandmauern

§. 38. Wenn Gebäude in geschlossenen Fronten errichtet werden, so bleibt es den Nachbarn überlassen, sich behufs Ersparung überflüssigen Mauerwerks wegen gemeinschaftlicher Errichtung der vorgeschriebenen Brandmauern zu verständigen. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so ist jedem Bauenden gestattet, eine selbstständige halbe Brandmauer aufzuführen, welche alsdann über Dach und im Dachstod 1 Stein = 0,25 M. und in allen übrigen Stodwerken mindestens 1 1/2 Stein = 0,38 M. Stärke erhalten muß.

Zugleich ist in jedem Stodwerk eine genügende Verankerung in den Front- und inneren Tragwänden, welche letztere mindestens 1 Stein = 0,25 M. stark sein müssen, herzustellen.

Bei Ausführung von Brandmauern aus Bruchsteinen kann dagegen eine Verringerung der in §. 37 vorgeschriebenen gewöhnlichen Stärke nicht eintreten.

Sonstige Beschaffenheit der Brandmauern, insbesondere Balkenaufleger.

§. 39. Balken und sonstige Holztheile dürfen in Brandmauern nur insoweit aufliegen, daß noch ein Mauerkörper von wenigstens 0,25 Meter (8 1/2") Stärke verbleibt.

Thür- und Fensteröffnungen.

§. 40. Brandmauern dürfen weder Thüröffnungen noch Fenster erhalten.

Bei Vereinigung mehrerer, bisher durch Brandmauern geschiedener Bauwerke in ein in ungetrenntem Zusammenhange

Bau-Polizei-Verordnung.

Nachdem die für das ehemalige Herzogthum Nassau bestehende baulich-polizeiliche Verordnung hinsichtlich der Feuersicherheit vom 22. November 1826 auf Grund Allerhöchster Cabinetsordre vom 14. Juli c. durch Beschluß der Herren Minister des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. December d. Js. außer Kraft gesetzt ist, wird auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 nach Anhörung des Gemeinderathes und mit Genehmigung der Königl. Regierung hieselbst folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Bauerlaubnis.

Nothwendigkeit der Erwirkung der Bauerlaubnis.

§. 1. Zu jedem Neubau, zur Vornahme von Hauptveränderungen und Hauptreparaturen an bestehenden baulichen Anlagen, zur Anlage von Kellern, Brunnen, Canälen, Dampf-, Abtritts- und Schmutzwassergruben, sowie zur Errichtung von Einfriedigungen an Straßen und öffentlichen Plätzen ist die baulich-polizeiliche Erlaubnis erforderlich.

Insbefondere bei Veränderungen und Reparaturen.

§. 2. Als Hauptveränderungen und Hauptreparaturen im Sinne des §. 1 sind zu betrachten:

- 1) bauliche Veränderungen der Fassade;
- 2) Veränderung oder Erneuerung der Umfassungsmauern überhaupt, insbesondere Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes;
- 3) Veränderungen an Tragwänden und Balkenlagen, mit Ausnahme geringfügiger Abänderungen, welche auf die bauliche Construction ohne wesentlichen Einfluß sind, z. B. das Brechen von Thüröffnungen, Versetzen einzelner Wände, sofern dieselben mit Feuerstellen nicht in Verbindung stehen;
- 4) Anlage neuer Feuerstellen und Veränderung bestehender Feuerungsanlagen;
- 5) Veränderung von Treppen;
- 6) Aenderung der Dachconstruction;
- 7) Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, Brunnen, Canälen oder Gruben der in §. 1 bezeichneten Art.

Form der Bauerlaubnisgesuche.

§. 3. Die Bauerlaubnis ist in allen Fällen, auch dann, wenn die Bauausführung nicht auf der freien Entschließung des Eigenthümers beruht, schriftlich bei der Polizei-Direction einzuholen.

Erfordernisse.

§. 4. Das Gesuch muß eine genaue und vollständige Beschreibung der beabsichtigten Bauanlage in Beziehung auf Zweckbestimmung und Art der Ausführung enthalten und von den zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen, nach technischen Regeln angefertigten Zeichnungen begleitet sein.

Dieselben müssen bestehen:

- Bei Neubauten:
- 1) aus dem Situationsplane, welcher den Umfang des Bauplatzes, die darauf etwa stehenden Gebäude, die zunächst liegenden Straßen, Grundstücke und Gebäude, letztere mit Angabe ihrer Bestimmung und der vorhandenen Brandmauern, sowie die das gesamte Terrain etwa durchziehenden Wege, Bäche, Canäle etc. enthalten muß. Derselbe ist in dem Maßstabe von $\frac{1}{250}$, oder, je nachdem solches für die Deutlichkeit genügt, von $\frac{1}{500}$ oder $\frac{1}{1000}$ herzustellen;
 - 2) aus den Grundrissen und Durchschnitten aller Stodwerke, Keller und Speicher mit eingeschlossen, woraus die Bauart und gesammte Construction, die Dimensionen der Mauern, Wände, Pfosten, Durchzüge, die Form, Weite und der Zug der Röhre, sodann

die Lage der Abtritts- und Dungsgruben, sowie der Brunnenschächte ersichtlich sein müssen;

3) aus so viel äußeren Ansichten (Fassadezeichnungen), als das Gebäude verschieden gebildete Seiten hat.

Die Zeichnungen nach 2 und 3 sind im Maßstabe von $\frac{1}{100}$ anzufertigen. Sollte die Art des Bauwesens die Anwendung eines größeren Maßstabes wünschenswerth erscheinen lassen, so ist ein solcher von $\frac{1}{25}$ oder $\frac{1}{50}$ zu wählen.

Die Aufrisse können in bloßen Linien gezeichnet sein; auf Grundrissen und Durchschnitten sind die Schnittflächen farbig anzulegen.

Bei Hauptveränderungen und Reparaturen an bestehenden baulichen Anlagen sind diejenigen der vorstehend bezeichneten Zeichnungen vorzulegen, welche zur Beurtheilung des Projectes erforderlich sind, jedenfalls aber eine, durch Farbenunterschiede kenntlich gemachte, vergleichende Darstellung der alten und neuen Theile.

Die in doppelter Ausfertigung vorzulegenden Pläne sind mit Einzeichnung des Maßstabes zu versehen und sowohl von dem Bauherrn, als dem Verfertiger der Pläne zu unterzeichnen. Beide Personen sind für die Richtigkeit der Zeichnung verantwortlich.

Bauerlaubnis bei gewerblichen Anlagen.

§. 5. Bezüglich solcher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Benützer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, wird auf die Bestimmungen der §§. 16 ff. der Reichs-Gewerbe-Ordnung, und bezüglich der Anlage von Dampfmaschinen insbesondere auf §. 24 daselbst, sowie auf die Verordnung vom 3. September 1858 (R. V. S. 145 ff.) mit dem Bemerken verwiesen, daß zur Ertheilung der Erlaubnis zu den in §. 16 der gedachten Gewerbe-Ordnung bezeichneten Anlagen die Königl. Bezirks-Regierung zuständig ist.

Verfügung auf das Baugesuch.

§. 6. Der Beiseidung des Baugesuchs hat eine Prüfung des Sachverhalts vorauszugehen, bei welcher zugleich den theilnehmenden Nachbarn Gelegenheit zu geben ist, sich über das Project zu erklären.

Die Bauerlaubnis wird schriftlich ertheilt. Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit der Bauanlage und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

Die vernommenen Nachbarn, welche Einwendungen erhoben oder um Mittheilung über die Erledigung des Gesuchs ausdrücklich angestanden haben, sind von der erlassenen Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn der Bau nicht innerhalb eines Jahres, vom Tage der ertheilten Genehmigung an gerechnet, in wesentlichen Theilen begonnen und binnen zwei weiteren Jahren vollendet, oder eine Fristverlängerung zeitig nachgesucht und bewilligt worden ist.

Auf beiden Exemplaren der Zeichnungen ist amtlich zu bemerken, ob und durch welches Decret die Ausführung genehmigt worden ist.

Anzeige zum Zweck der Baurevision.

§. 7. Der Bauherr hat sowohl von der erfolgten Herstellung der Fundamentmauern mindestens 3 Tage vor Aufmauerung des Sockels, als auch von der Vollendung des Rohbaues mindestens 30 Tage (s. §. 24), bevor der Verputz der Decken und Wände beginnt, der Polizei-Direction behufs Veranlassung der technischen Untersuchung des Baues schriftliche Anzeige zu machen. Es wird ihm darüber eine Bescheinigung ertheilt.

Bauten Königl. Behörden.

§. 8. Bei Bauten, welche von einer Königl. Behörde ausgehen, sind der Polizei-Direction vor Beginn der Ausführung die Situationspläne unter Angabe der Bestimmung des Gebäudes zur ortspolizeilichen Prüfung mitzutheilen.

II. Bauvorschriften

zur Sicherung eines ungehinderten öffentlichen Verkehrs.

Fluchtlinie (Alignement) und Niveau.

§. 9. Die Fluchtlinie für alle Gebäude und baulichen Anlagen an bereits bestehenden, wie an neu anzulegenden Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen wird nach vorhandenen Alignementsplänen oder nach den im gegebenen Falle obwaltenden besonderen Erfordernissen von der Polizei-Direction festgestellt und ist jeder Bauende gehalten, mit der Stockflucht des Gebäudes in das ihm angewiesene Alignement einzurücken.

Es bezieht sich diese Vorschrift nicht nur auf die Errichtung von Gebäuden auf bisher unbebauten Grundstücken und auf den Wiederaufbau abgelegter Gebäude, sondern auch auf die Vornahme solcher Veränderungen an bestehenden, in ihrer Stellung mit der allgemeinen Fluchtlinie nicht übereinstimmenden Gebäuden, welche ihrem Umfange nach, entweder einem Neubau gleichkommen, — wohin insbesondere die Erneuerung oder wesentliche Umgestaltung der Construction in den Umfassungswänden, Tragwänden oder Balkenlagen gehört — oder doch die Fortdauer des bisherigen Mißstandes in erheblichem Maße begünstigen, wie z. B. das Aufsetzen neuer Stützwerke, das Niederlegen von Kellergewölben u.

Für den in Folge der Correction der Fluchtlinien in bereits bestehenden Straßen aus der bisherigen Baustelle in die Straße fallenden Flächenraum ist von der Stadtgemeinde in der Regel Vergütung zu leisten, wogegen die durch die festgesetzte Fluchtlinie der Baustelle aus der Straße etwa zugeschnittene Fläche von dem Bauenden zu erwerben ist. Der Letztere hat außerdem stets das für den Bau vorzuschreibende Niveau genau einzuhalten.

Zurückziehen der Fassade hinter die Fluchtlinie.

§. 10. Wird das Zurückziehen der Fassade hinter die Fluchtlinie beabsichtigt, so kann eine, die letztere bezeichnende, angemessene Einfriedigung vorgeschrieben werden.

Bei Errichtung von Einfriedigungen ist in allen Fällen die festgesetzte Fluchtlinie für den Sodel maßgebend.

Vor die Fluchtlinie vorspringende Gebäudetheile.

§. 11. Von der Breite des Trottoirs und der Lebhaftigkeit des Verkehrs hängt es ab, ob ausnahmsweise das Vortreten einzelner Gebäudetheile, z. B. Portale, Pfeiler, Eisen-, Ristaliten, Presssteine u., vor die allgemeine Fluchtlinie gestattet werden kann.

Die Glasflächen von Schaufenstern an Verkaufsläden dürfen über die Wandflächen nicht vorspringen, doch soll ein Vortreten der Umfassungsräume bis zu 10 Cm. ($3\frac{1}{8}$ “) nachgegeben werden.

Insbefondere Balkons und Erker.

§. 12. Balkons und Erker, wenn sie über die Fluchtlinie hinausreichen, sind nur in einer Entfernung von mindestens 1,00 M. ($3\frac{1}{2}$ “) vor der Nachbargrenze und, falls die Fluchtlinie der Häuser mit der Straßenfluchtlinie zusammenfällt, so daß der Balkon über das Trottoir vortritt, nur in einer Höhe von mindestens 3,50 M. ($11\frac{1}{2}$ “) von dem Niveau der Straße zulässig, auch dürfen dieselben höchstens 1,50 M. (5‘), niemals aber mehr, als die Breite der Trottoirs beträgt, über die Straßenlinie vorspringen.

In Straßen unter 9 M. (30‘) Breite, sowie an Eden von Straßen, von welchen letzteren auch nur eine dieser Breite nicht erreicht, sollen Balkons und Erker überhaupt nicht zugelassen werden.

In städtischen Quartieren (im Gegensatz von Landhausbauten) müssen nach der Straße zu liegende Balkons von Stein oder Metall ausgeführt werden.

Schon bestehende Anlagen dieser Art dürfen nur nach vorstehenden Bestimmungen erneuert werden.

Balkons und Erker müssen, insofern sie Straßenflächen überragen, mit Rindeln und Abfallrohren versehen und durch diese das Wasser in den städtischen Canal geleitet werden. Bei den bestehenden Gebäuden hat dieses innerhalb 3 Monaten zu geschehen.

Freitreppen.

§. 13. Die Anlage von Freitreppen innerhalb der Trottoirfläche ist unzulässig. Dagegen wird eine an den Eden abgerundete Trittsstufe bis zu 0,30 M. (1‘) Breite, vom Sodel an gerechnet, gestattet, wenn das Trottoir mindestens 1,50 M. (5‘) breit ist. Kränzeisen dürfen nach keiner Seite hin vorstehen.

Vorhandene Freitreppen sind zu beseitigen, wenn dieselben der Erneuerung bedürfen (wozu auch eine theilweise Erneuerung alsdann zu rechnen ist, wenn dieselbe auf Festigkeit und Dauer der Anlage von wesentlichem Einfluß erscheint), wenn ferner eine Veränderung der Treppenanlage stattfinden oder eine Umgestaltung der baulichen Einrichtungen im Erdgeschoße des Hauses zur Ausführung kommen soll; Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen entweder gänzlich unthunlich erscheinen lassen oder doch so erschweren, daß die damit zu erzielenden Vortheile außer Verhältniß zu den die Hausbesitzer treffenden Nachtheilen stehen würden. Für bedeutendere, an freien Plätzen gelegene Gebäude können von den Bestimmungen über das Verbot von Freitreppen Ausnahmen gestattet werden.

Fensterläden, Thüren in Außenwänden.

§. 14. Fensterläden im Erdgeschoße dürfen, wenn die Unterflur der Flügel weniger als 2,00 M. ($6\frac{2}{3}$ “) über dem Trottoir liegt, nicht so eingerichtet werden, daß sie nach Außen aufschlagen.

Alle Thore, Thüren und Fenster in den Fagaden des Erd- und Kellergeschoßes, desgleichen Läden an Kelleröffnungen sind bei Erneuerung der Thor- oder Thürgerüste, der Umfassungsräume von Kelleröffnungen, sowie beim Neubau der Gebäude oder beim Umbau der Fensterwände so einzurichten, daß sie nach Innen aufschlagen, falls sie beim Aufschlagen nach Außen über die Trottoirfläche hinausgreifen würden.

Ausgenommen hiervon sind die Thore und Thüren der Spritzenhäuser, Schulen und ähnlicher, zu Versammlungen bestimmter Gebäude, welche nach Außen aufschlagen dürfen, aber so eingerichtet sein müssen, daß sie das Trottoir nicht berühren.

Kelleröffnungen.

§. 15. Oeffnungen im Trottoir zur Erleuchtung von Kellerräumen sind nur zulässig, wenn eine andere genügende Einrichtung nicht getroffen werden kann. Sie bedürfen einer jedesmaligen besonderen Genehmigung und sind alsdann stets in gleicher Höhe mit dem Straßenpflaster, nicht über 0,30 M. (1‘) vor den Sodel vortretend, anzulegen und mit unbeweglichen eisernen Platten oder Gittern, deren Oeffnungen höchstens 0,04 M. ($1\frac{1}{8}$ “) weit sind, zu verdecken.

Dachrinnen.

§. 16. Kein Gebäude darf nach der Straße zu eine Dachtraufe haben.

Dachrinnen und Abfallrohre müssen aus feuersicherem Material bestehen und letztere das Regenwasser unter dem Trottoir her den Hauptkanälen oder, wo solche noch nicht bestehen, den Straßenrinnen zuführen.

Jede derartige Anlage ist genau nach den Anweisungen der städtischen Baubehörde, welcher, sowie der Polizei-Direction davon vor Beginn Anzeige zu machen ist, auszuführen.

Vorhandene Wasserabläufe, welche der vorstehenden Bestimmung nicht entsprechen, sind rücksichtlich der Materialverwendung binnen Jahresfrist, im Uebrigen aber bei einer Erneuerung des Trottoirs oder einem Umbau des Hauses vorschriftsmäßig herzustellen.

Einfriedigung der Grundstücke an der Straße.

§. 17. Insofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit es erfordern, müssen in bebauten Straßen, wozu auch Landhausstraßen gehören, und an bebauten Plätzen alle auf der bebauten Seite gelegenen Grundstücke, soweit sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, an der Straße durch Mauern, Zäune oder Gitter nach Bestimmung der Polizei-Direction abgeschlossen werden.

Vorschriften in Betreff der Wohnräume im Allgemeinen.

§. 64. Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude müssen so angelegt werden, daß sie hinlänglich Licht und Luft haben und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

Höhe der Räume.

§. 65. Alle Wohnräume müssen in neuen Gebäuden mindestens 2,70 M. (9') und, wenn sie in vorhandenen Gebäuden neu eingerichtet werden, mindestens 2,40 M. (8') lichte Höhe erhalten.

Höhenlage.

§. 66. Neue Wohnungen im Erdgeschoße müssen mit dem Fußboden mindestens 0,60 M. (2') über dem Niveau des Trottoirs angelegt werden.

Ausnahmen sind für Einrichtung von Läden und Wirthschaftslocalen gestattet.

Stellung von Oeconomiegebäuden etc.

§. 67. An Straßen sollen nur Hauptgebäude gestellt werden. Ist nach den räumlichen Verhältnissen die Stellung von Seitengebäuden (Oeconomiegebäuden, Brennereien, Brauereien, Werkstätten) an die Straße nicht zu umgehen, so sind unmittelbare Ausgänge aus denselben auf die Straße nicht zu gestatten; dieselben müssen nach dem Hofe führen. Dergleichen dürfen solche Gebäude oder andere Räume, in welchen Rauch, Dampf oder übelriechende, oder der Gesundheit nachtheilige Luftarten erzeugt werden, soweit deren Anlage nach §. 5 überhaupt gestattet ist, keine zu deren Abführung bestimmte Oeffnungen nach der Straße erhalten.

Abtritte etc., Anlagen von Brunnen und Canälen.

§. 68. Hinsichtlich der Anlagen von Abtritten und Abtrittsgruben, Düngruben, Schmutzwassergruben, sodann von Abzugscanälen und Brunnen wird auf die Bestimmungen der desfalls bestehenden besonderen polizeilichen Vorschriften verwiesen. Zur Einführung von Abzugscanälen in städtische Hauptcanäle ist stets die Genehmigung der Gemeindebehörde einzuholen und sowohl die Anlage selbst, als die Wiederherstellung des Straßenpflasters nach Anweisung des städtischen Baubeamten auszuführen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 69. Bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen, welche den in vorstehenden Abschnitten der Bauordnung enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen, müssen, sofern nicht in Bezug auf Veränderung einzelner Arten bestehender baulicher Anlagen in den betreffenden Paragraphen besondere Bestimmungen getroffen sind, jenen Vorschriften gemäß beseitigt oder abgeändert werden, wenn nach dem Ermessen der Polizei-Direction überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dieses unerlässlich oder unaufschiebbar erscheinen lassen.

VI. Besondere Bestimmungen in Betreff von Eingrabungen im Bereiche der Thermalquellen.

Allgemeine Vorschrift.

§. 70. Bezüglich vorzunehmender Eingrabungen in dem Gebiete der Thermalquellen wird im Allgemeinen auf die besondere Verordnung, betreffend die Erhaltung der bestehenden Mineralquellen, vom 7. Juli 1860, B. B. S. 137, verwiesen.

Verfahren bei dem durch Ausgrabungen veranlaßten Hervortreten von Thermalwasser.

§. 71. Hat die Vornahme gestatteter Grundarbeiten eine Ausströmung von Thermalwasser zur Folge, so ist der Bauherr verpflichtet, hiervon alsbald Anzeige bei der Polizei-Direction zu machen. Die letztere wird, nach eingeholtem technischen Gutachten, Verfügung darüber erlassen, welches Verfahren einzuhalten sei, damit einer et-

waigen Gefährdung bereits bestehender Thermalquellen vorgebeugt werde.

Der Bauende ist verpflichtet, den in dieser Beziehung gemacht werden den Auslagen nachzukommen und erforderlichen Falls die begonnenen Arbeiten vorläufig und bis zur Ausführung der vorzuziehenden Sicherungsmaßregeln einzustellen.

Vornahme von Veränderungen an bestehenden Quellen.

§. 72. In gleicher Weise unterliegt die Vornahme jeder Veränderung an bestehenden Thermalquellen, insbesondere die Ausführung von Neufassungen, von Veränderungen der Höhe des Wasserspiegels und dergleichen stets der Genehmigung der Polizei-Direction.

Die letztere wird vor Ertheilung derselben eine Untersuchung der Zulässigkeit von dem in dem vorhergehenden Paragraphen angegebenen Gesichtspunkte aus anordnen und daraufhin die Bedingungen vorschreiben, unter welchen die beabsichtigten Arbeiten ausgeführt werden können.

VII. Besondere Vorschriften in Betreff der Landhausbauten.

Entfernung der einzelnen Gebäude von einander.

§. 73. Auf eine geringere Entfernung als 6,00 M. (20') dürfen Hauptgebäude in keinem Falle zusammentreten.

Eine Errichtung von Gebäuden in geringerer Entfernung als 3,00 M. (10') von der Grenze des Nachbats ist, auch wenn sonstige Anstände nicht vorliegen, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Letzteren gestattet.

Bei Berechnung dieses Abstandes ist, wenn die Grenze einen unregelmäßigen Lauf nimmt oder mit der Fluchtlinie der Gebäude einen schiefen Winkel bildet, die mittlere Entfernung entscheidend.

Für Hinter- und Seitengebäude kann, vorbehaltlich der Bestimmungen über Brandmauern, eine größere Annäherung ausnahmsweise dann gestattet werden, wenn die localen Verhältnisse eine andere Stellung wesentlich erschweren.

Entfernung der Gebäude von der Straße.

§. 74. Die Gebäude sollen in der Regel in keiner geringeren Entfernung als 5,00 M. (16 $\frac{2}{3}$ ') von der bestehenden, oder falls eine Erweiterung der Straße für nothwendig erlannt ist, von deren künftigen Fluchtlinie errichtet werden.

Neuere Herstellung der Landhausbauten.

§. 75. Nicht allein die der Hauptstraße zugekehrte Fassade, sondern auch die übrigen Seiten der Gebäude müssen ein gefälliges Aeußere erhalten.

Die Errichtung von Hinter- und Seitengebäuden ist möglichst zu beschränken.

Einfriedigungen.

§. 76. Jede Landhausbesitzung ist längs der Straße mit einer passenden Einfriedigung zu versehen.

VIII. Verfahren bei Anlegung neuer Bauquartiere und Straßen.

Erforderlich bestehender Zufahrt zu neu zu errichtenden Gebäuden.

§. 77. Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche von einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Wege, einem öffentlichen Wege oder einem ständig bestehenden Privatwege aus eine hinreichende Zufahrt haben. Als Fußwege angelegte Alleen und Promenaden sind in dieser Beziehung als öffentliche Wege nicht zu betrachten.

Die Breite der Zufahrt hat sich nach dem Special-Bauungsplane zu richten.

Handelt es sich um geringfügige, oder bloß auf Widerruf gestattete, oder außerhalb des in den General-Bauungsplan gezogenen Ter-

rains zu errichtende Bauanlagen, so wird die für die Zufahrt erforderliche Breite, je nach der Bedeutung und Zahl der aufzuführenden Gebäude von der Polizei-Direction im einzelnen Falle entweder ein- oder zweispurig auf 4,00—6,00 M. (13½—20') bestimmt.

Errichtung von Gebäuden an unbefestigten Wegen.

§. 78. Sollen an bestehende Feld- oder Gemeindegasse, welche einer festen feineren Unterlage entbehren, Gebäude errichtet oder solche Wege als Zufahrten zu Baustellen benutzt werden, so kann verlangt werden, daß dieselben schon vor Beginn des Baubaus durch Chauffierung oder Pflasterung in einen Zustand gebracht werden, welcher deren Benutzung für die Zufahrt der Baumaterialien ohne Beeinträchtigung der ursprünglichen Zweckbestimmung der Wege ermöglicht.

Norm gebende Vorschriften des General-Bauplans.

§. 79. Für neue Neubauten außerhalb der bestehenden Stadttheile dient der genehmigte Generalbauplan zur Richtschnur.

Es sind darin diejenigen Grundflächen, welche für Anlage städtischer Quartiere und diejenigen, welche für Landhaus-Bauten bestimmt sind, näher bezeichnet; von der Bebauung ausgeschlossen sind diejenigen Grundflächen, welche nach diesem Plane für Straßen und freie Plätze in Aussicht genommen sind oder zur Erhaltung der im Interesse des Ortes bestehenden Anlagen und Promenaden von einer Einengung und Beschränkung durch Bauten verschont bleiben müssen.

Widerruflich gestattete Bauanlagen.

§. 80. Die bloß zeitweise (widerufliche) Gestattung von Bauanlagen auf Grundflächen, welchen nach dem Generalbauplane eine andere Bestimmung zugewiesen ist, soll sich nur auf geringfügige, leicht wieder zu beseitigende Bauwerke, Brunnen u. beschränken.

Der Bauende hat dieselben ohne Anspruch auf Entschädigung wieder zu entfernen, sobald die durch derlei Anlagen in Anspruch genommene Grundfläche im Sinne des Generalbauplans Verwendung finden soll.

Special-Bebauungspläne für die einzelnen Bauquartiere.

§. 81. Bei Errichtung von Neubauten innerhalb der durch den Generalbauplan vorgezeichneten Grenzen ist nach den für die einzelnen Baulinien oder Bauquartiere aufzustellenden Specialbebauungsplänen zu verfahren. Dasselbe gilt von der Eröffnung neuer Straßen im Innern der Stadt.

Der Specialbebauungsplan soll enthalten:

1) die Situation des zu bebauenden Terrains und der angrenzenden Grundstücke mit Angabe der einzelnen, die Gesamtfläche bildenden Eigenschaften, der darauf etwa bereits befindlichen Baulwerke, der durchziehenden Straßen, Wege, Bäche, Canäle und Röhrenleitungen;

2) das bestehende und das beantragte neue Niveau;

3) die Baufluchtlinien;

4) die Breite der Straßen, insbesondere die Art der Verwendung des zwischen den Fluchtlinien belegenen Terrains zu Straßen- und Trottoir-Anlagen, Vorgärten, Alleen u.;

5) die zukünftige Canalanlage in ihrer Verbindung mit dem bestehenden Canal-System.

Uebnahme der Anlagelasten neuer Straßen.

§. 82. Vor Ertheilung der Bauerlaubnis muß von dem dieselbe Nachsuchenden der Nachweis geliefert werden, daß bezüglich der der städtischen Verwaltung gegenüber zu übernehmenden Lasten und Verpflichtungen eine Regelung durch Vereinbarung oder Entscheidung stattgefunden hat.

Privatstraßen.

§. 83. Die Gestattung der Anlage von Privatstraßen durch einzelne oder mehrere an dem Besitze eines Baulterrains theilhaftige Grundeigentümer hängt davon ab, daß weder in Beziehung auf

eine passende Einfügung in das dem genehmigten Generalbauplan zu Grunde liegende Straßensystem, noch auch in polizeilicher Hinsicht ein Anstand obwaltet.

In Bezug auf solche Straßen übernimmt die Stadtgemeinde keine Verpflichtungen, weder hinsichtlich der Herstellung und Unterhaltung, noch auch hinsichtlich der Entwässerung, sowie der Durchführung der Wasser- und Gasleitung.

Der Umwandlung der Eigenschaft einer Privatstraße in eine öffentliche, bezw. die Uebnahme derselben von Seiten der Stadtgemeinde setzt das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses, sowie eine, von Bestimmungen der Bauordnung entsprechende Herstellung der Straßen voraus.

IX. Competenz- und Strafbestimmungen.

Königliche Regierung.

§. 84. Die Genehmigung des Generalbauplans, die Entscheidung auf Anträge wegen Erweiterung und Umänderung desselben, sowie die Genehmigung der bei Eröffnung neuer Baulinien zu Grunde zu legenden Specialbebauungspläne gehören zur Competenz Königl. Regierung.

Polizei-Direction.

§. 85. Die Verfügung auf Specialgesuche um Erlaubnis zur Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, welche den genehmigten Bebauungsplänen nicht widersprechen, desgleichen die Veränderung an vorhandenen Bauwerken (§. 2) steht in erster Instanz der Polizei-Direction, nach Anhörung der Gemeindebehörde, zu. — Von der Entscheidung der Polizei-Direction steht den Theilhabenden die Berufung an Königl. Regierung offen.

Unconcessionirte und concessionswidrige Bauten.

§. 86. Erst nach erfolgter Zustellung der schriftlichen Verfügung auf das eingereichte Baugesuch, oder, falls gegen dasselbe Berufung ergriffen ist, nach endgültig erfolgter Erledigung derselben, darf mit der Ausführung des Baues begonnen werden.

Die Vorschriften des Bauconcessions sind genau einzubalten. — Sowohl der Bauherr als die theilhaftigen Bauhandwerker sind dafür verantwortlich, daß nicht ohne Erwirkung der Bauerlaubnis und nicht gegen deren Vorschriften gebaut wird.

Unconcessionirte oder concessionswidrige Bauanlagen müssen auf Verlangen der Polizei-Direction sofort eingestellt, nöthigenfalls durch Abbruch beseitigt, beziehungsweise den Bestimmungen der Bauerlaubnis gemäß verbessert werden.

Im Falle der Unterlassung oder Verspätung der in §. 7 vorgeschriebenen Anzeige kann verlangt werden, daß der Bau in denjenigen Zustand zurückversetzt werde, welcher die Vornahme der erforderlichen Prüfung möglich macht.

Strafbestimmungen.

§. 87. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bauordnung werden, wenn nicht andere Strafen auf Grund bestehender allgemeiner Gesetze verhängt sind, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 30 Mark (10 Sgr. bis 10 Thlr.) bestraft, in welche sowohl der Bauherr als auch die von ihm mit der Ausführung beauftragten Personen, jeder für sich, verfallen.

Die Polizei-Direction ist außerdem befugt, diejenigen Arbeiten, welche Hausbesitzer und Grundeigentümer nach den Bestimmungen der Bauordnung vorzunehmen haben, im Weigerungs- oder Zögerungsfalle auf deren Kosten in Ausführung bringen zu lassen.

X. Schlußbestimmung.

§. 88. Diese Verordnung tritt für den Umkreis der Stadt und Gemarkung Wiesbaden mit dem 1. Januar 1874 in Wirksamkeit. Wiesbaden, 30. December 1873. Der Königl. Polizei-Director. v. Strauß.

benutzendes Gebäude kann jedoch die Herstellung von Verbindungs-
thüren durch die bisherigen Brandmauern gestattet werden.

Ebenso können, wenn bei Errichtung ausgedehnter Gebäude die
Anlegung von Brandmauern im Innern vorgeschrieben wird, die
zur Verbindung erforderlichen Thüröffnungen angelegt werden.

In beiden Fällen sind die Thüren aus Eisenblech mit sicherem
Selbstverschluß anzufertigen.

In Wohnräumen bedarf es solcher eiserner Thüren nur im
Dachstod. Wenn es mit Rücksicht auf die zur Zeit des Baues
bestehende Beschaffenheit der nächsten Umgebung zulässig erscheint,
Fensteröffnungen in der Brandmauer zu gestalten, so kann dies
nur auf Widerruf und unter der Bedingung geschehen, daß die
Fenster in eiserne Rahmen gefaßt und die Fensteröffnungen durch
feststehende enge Drahtgitter geschlossen werden.

Jedoch sollen auch dann die Öffnungen in keiner geringeren
Höhe als 4,00 M. (13 $\frac{1}{2}$ %) über die Dachfirst des Nachbarhauses
angebracht werden.

Feuersichere Umfassungsmauern.

§. 41. In Fällen, in welchen nach den in §. 36 enthaltenen
Bestimmungen über die Entfernung gegenüberliegender Gebäude
Brandmauern auf Straßen- oder auf Langseiten der Gebäude zu
errichten sein würden, kommt das Verbot von Thür- und Fenster-
öffnungen, sowie die Vorschrift wegen Ueberdachführung der Brand-
mauern nicht zur Anwendung; jedoch ist auf denjenigen Seiten,
auf welchen die Bedachung über das Mauerwerk hervorragt, die
Anlage eines steinernen Dachgestümpfes, gegen welches die Dachver-
schalung nicht vortritt, sowie eine mindestens 0,15 Meter ($\frac{1}{2}$)
starke Verkleidung der Balkenköpfe und Sparren mit Mauerwerk
geboten.

Anwendung auf bereits bestehende Gebäude.

§. 42. Die Bestimmungen über Maffibau, sowie über Er-
richtung von Brandmauern finden auch auf bereits bestehende, den
Vorschriften der vorausgehenden Paragraphen nicht entsprechende
Gebäude alsdann Anwendung, wenn dieselben entweder ganz ab-
geleget und neu aufgebaut oder daran solche Reparaturen oder
Veränderungen vorgenommen werden, welche eine wesentliche Um-
gestaltung der Konstruktion in den Umfassungswänden, den inneren
Tragwänden oder der Balkenlage bedingen.

Wenn bestehende Gebäude eine andere Benutzungsart durch An-
lage bisher nicht vorhandener Feuerstellen oder Einrichtung zur
Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände erhalten, so kommen
die Vorschriften im §. 36 und 41 über die Errichtung von Brand-
mauern und feuersicherer Herstellung massiver Umfassungswände
zur Anwendung.

Ausnahmen.

§. 43. In Fällen der Alinea 1 des §. 42 können wegen Be-
schränkung des Raumes oder wegen der in Beschaffenheit des
Baugrundes beruhender Schwierigkeit genügender Fundamentierung
von den Vorschriften über den Maffibau und die Errichtung von
Brandmauern, insbesondere über die den letzteren zu gebende
Stärke Ausnahmen von der der Baupolizei-Behörde vorgegebenen
Behörde gestattet werden.

Erhöhung der Stodwerke.

§. 44. Die Erhöhung bestehender Gebäude um weitere Stod-
werke ist, abgesehen von den Vorschriften im §. 9 und 61, nur
unter der Voraussetzung zulässig, daß vorhandene Brandmauern,
mögen sie zum eigenen oder zum Nachbarhause gehören, ebenfalls
bis zum vorgeschriebenen Maße erhöht werden können. Sind
Brandmauern nicht vorhanden, so kann die Vermehrung der Zahl
der bestehenden Stodwerke, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 43
über die Zulässigkeit von Dispensationen, nur unter der Bedingung
einer gleichzeitigen Ausführung von Brandmauern gestattet werden,
hinsichtlich deren Stärke die Bestimmungen des §. 38 zur Anwen-
dung kommen.

Fachwerkwände.

§. 45. Fachwerkwände sind mit feuersicherem Material auszu-
füllen.

Dasselbe gilt auch von bloßen Scheidewänden im Innern der-
jenigen Gebäude, für welche im Uebrigen Maffibau vorgeschrieben
ist, falls in solchen Gebäuden Scheidewände aus Fachwerk errichtet
werden.

Dieselben sind alsdann mit Kalkverputz oder auf andere Weise
feuersicher zu bekleiden. Eine bloße Bekleidung von Scheidewänden
mit verputztem Lattenwerk ist nur ausnahmsweise dann zuzulassen,
wenn die Herstellung vorchriftsmäßiger Scheidewände nach der
Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

Deckengebälke.

§. 46. Die Zwischenräume der Deckengebälke in Wohngebäuden
sind mit möglichst feuersicheren Stoffen auszufüllen und von unten
zu verputzen.

Feuerungsanlagen, Kamine und Schornsteine im Allgemeinen.

§. 47. Feuerungsanlagen und Kamine sind so einzurichten, daß
sie leicht zugänglich sind. Bezüglich der Anlage der Schornsteine
kommen die Vorschriften der Verordnung vom 8. November 1854
(B. V. S. 232) zur Anwendung.

Entfernung von allem Holzwerk.

§. 48. Wände, an welchen sich Feuerungsanlagen (Herde,
Essen u.) befinden, müssen bis auf 0,60 M. (2') Entfernung
von letzteren massiv ausgeführt werden.

Wo dies in älteren Gebäuden nicht der Fall ist, sind die vor-
handenen Anlagen längstens binnen Jahresfrist feuersicher herzustellen.

Feuerherde.

§. 49. Feuerherde dürfen nicht unmittelbar auf hölzerne Fuß-
böden gesetzt werden, sind vielmehr durch eine Steinplattenlage
oder eine doppelte Backsteinplattung von dem Boden zu trennen
und auf eine Entfernung von 0,60 M. (2') von der Heizungs-
öffnung mit einer feuersicheren Vorlage zu versehen.

Stubenöfen.

§. 50. Stubenöfen müssen von verputzten Fachwerkwänden
mindestens 0,30 M. (1') und von mit Zafelwerk beklebten
Wänden 0,60 M. (2') entfernt bleiben.

Eine größere Annäherung ist nur zulässig, wenn die Wand
durch ein 0,05 M. (1 $\frac{1}{2}$ %) daben entferntes Eisenblech geschützt wird.
Bei Öfen, deren Umfassungswände ganz aus Kacheln bestehen,
ist eine Ausnahme hiervon zulässig.

Der Boden in und vor der Heiz- und Aschenfall-Öffnung muß
durch Steinplatten, Metallbelag oder auf sonstige Art feuersicher
gemacht sein.

Öfen in Schreiner-, Drechsler- und anderen Werkstätten, in
welchen sich leicht entzündliche Stoffe befinden, sind auf Stein- oder
Metallplatten von einem dreifach so großen Durchmesser, als der-
jenige der Öfen, zu stellen und mit einer feuersicheren Schutz-
einfassung zu versehen.

Auf Speichern ohne Verputz der Decken und Wände dürfen Öfen
und Feuerherde gar nicht aufgestellt werden.

Ofenröhren.

§. 51. Ofenröhren müssen in Schornsteinen ausmünden. Die-
selben müssen von verputzten Fachwerkwänden und Balkendecken
einen Abstand von mindestens 0,15 M. (5") haben.

Werden sie durch Fachwände oder Balkendecken geleitet, so müssen
sie 0,25 M. (8 $\frac{1}{2}$ ") von allem Holzwerk entfernt bleiben.

Badöfen, Heizung mit erwärmter Luft, Kessel- feuerungen u.

§. 52. Badöfen, Öfen zur Heizung mit erwärmter Luft, Kessel-
feuerungen und ähnliche Feuerungsanlagen sind auf gemauerten
Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen
und überwölbten Raumes anzulegen.

Sollten sich der Ausführung der letzteren Bestimmung bei Einrichtung von Anlagen der bezeichneten Art in bereits bestehenden Gebäuden erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen, so wird die Baupolizei-Behörde im einzelnen Falle diejenigen Vorichtsmaßregeln bestimmen, unter welchen die Ausführung der Anlage nachgegeben werden kann.

Die Leitung der erhitzten Luft ist nur in Röhren aus feuerfestem Material oder in gemauerten Kanälen, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

Die Schornsteine von Kaminen, Brausefässen und anderen größeren Feuerungsanlagen müssen mindestens 3,00 M. (10') über die Dachfirst der höchsten in einem Umkreis von 30,00 M. (100') Entfernung gelegenen Gebäude (bis zu deren nächststehender Wandfläche gemessen) hervorragen. Werden letztere erhöht, so kann eine entsprechende weitere Erhöhung jener Schornsteine verfügt werden.

Zugleich kann die Baupolizei-Behörde in Betreff der bezeichneten Anlagen die etwa weiter geeigneten Sicherungsmaßregeln, sowohl hinsichtlich deren Entfernung von den angrenzenden Gebäuden als auch insbesondere bezüglich der Anwendung bewährter Vorrichtungen zur Verhütung des Rauches und Verhütung des Herabfallens von Ruß, anordnen.

Rauchkammern.

§. 53. Rauchkammern müssen vollständig massiv angelegt, mit einem feuerfesten Fußboden versehen, überwölbt, gehörig verankert und durch eiserne Thüren geschlossen werden.

Treppen in Gebäuden.

§. 54. Treppen im Innern der Gebäude müssen auf beiden Seiten von massiven bis zur Dachfläche aufgeführten Umfassungswänden umschlossen und die Dachflächen über dem Treppenraum von unten verputzt sein.

Führen die Treppen zu Räumen, welche zu öffentlichen Versammlungen, Lustbarkeiten, feuergefährlichen Gewerben, Fabriken u. benutzt werden, so müssen die Treppen außerdem in Stein oder Eisenconstruction, wobei auf den Trittsufen ein Holzbelag gestattet ist, ausgeführt werden.

Dasselbe gilt von Kellertreppen. Gebäude von mehr als 30,00 M. (100') Front-Länge müssen außer der Haupttreppe noch eine zweite Treppe erhalten.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht nur von Neubauten, sondern sind auch bei Hauptreparaturen oder Veränderungen insoweit zur Ausführung zu bringen, als entweder ein ganzes Stockwerk eine wesentliche Umgestaltung erhält, oder die Veränderung die Treppenanlage selbst und deren Umfassungswände berührt.

Galerien und bedeckte Gänge.

§. 55. Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Treppe, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten massiv fundirt sind, aus unverbrennbarem Material hergestellt werden. Neuere Aufgänge zu oberen Stockwerken sind mindestens mit feuerfesterer Bedachung zu versehen.

Dächer.

§. 56. Die Dacheindeckungen müssen mit feuerfestem Material ausgeführt werden.

Ausgenommen sind isolirt gelegene geringfügige Bauwerke, als Garten- und Gewächshäuser, Regalbahnen, offene Schuttdächer, sofern darunter nicht leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt werden sollen, und dergl. In neuen Bauquartieren, einschließlich der Landhäuser, ist nur Eindeckung mit Schiefer oder Metall gestattet.

Bei allen Schiefereindeckungen ist zwischen der Dacheinschalung und der Kaimmwand ein Raum von mindestens 4 Cm. (1 1/2") frei zu lassen und mit Schiefer zu überdecken.

Feuergefährliche Gebäude und Bauten in der Nähe solcher Gebäude.

§. 57. Sollen Gebäude, welche vermöge ihrer Bestimmung einen

besonderen Anlaß zur Feuergefahr bieten (z. B. Theater, Magazine zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe) bauliche Anlagen in der Nähe solcher Gebäude errichtet werden, bleibt es dem Ermessen der Polizei-Direction vorbehalten, die nach befundenen Vorichtsmaßregeln in Betreff der Entfernung und Art anzuordnen.

Bauanlagen in der Nähe von Eisenbahnen.

§. 58. Bezüglich der Errichtung von Gebäuden in der Nähe Eisenbahnen wird auf die Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Wiesbaden vom 19. April 1873, Amtsblatt No. 10 verwiesen.

V. Erhaltung des Zutritts von Licht und Luft. Straßenbreite.

§. 59. Bei Festsetzung der Straßenbreite ist auf die mögliche Frequenz und auf die für die Straße als vorhersehend zu erwartende Bauart Rücksicht zu nehmen.

Neue Straßen, auf deren Gestaltung bereits bestehende Anlagen keinen Einfluß üben, sollen in städtischen Quartieren regelmäßig nicht unter 14,00 M. (46 2/3') Breite angelegt werden. Ausnahmen sind nur für Verbindungsstraßen von geringer Länge zulässig.

Höhe der Gebäude.

A. Bei neuen Anlagen.

§. 60. Die Höhe der Gebäude soll 1 1/4 der Straßenbreite nicht überschreiten. Dieses Maß wird bei Gebäuden, welche an Straßen von verschiedener Breite liegen, nach derjenigen Straße berechnet, welcher sich die längere Front befindet; sind die Fronten gleich lang, so ist die breitere Straße maßgebend.

Die Höhe wird von dem Niveau des Trottoirs bis zur obersten Kante des Hauptgesimses gemessen.

Das Dach darf unter keinem größeren Winkel als 45° ansteigen; es sei denn, daß der gewählte Baustyl des Hauses eine stärkere Dachneigung bedingt.

B. In bereits bestehenden Straßen.

§. 61. Diese Vorschriften finden auch auf bereits bestehende Straßen, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen, Anwendung:

1) bei gänzlichem oder theilweisem Umbau bestehender Gebäude ist nicht nur die Beibehaltung der alten Höhe, auch wenn das obige Maß überschreitet, sondern event. auch eine weitere Erhöhung insofern zulässig, als dies die Beibehaltung der früheren Zahl der Stockwerke, unter Berücksichtigung des für letztere §. 65 vorgeschriebenen Höhenmaßes, erfordert;

2) hat in einer Straße, von einer Seitenstraße zur anderen gemessen, die Mehrzahl der Gebäude die nach §. 60 zulässige Höhe bereits überschritten, so kann bei Neubauten oder Stockaufsetzungen eine Erhöhung über jenes Höhenmaß ebenfalls gestattet werden, insofern nicht die Höhe des in der betreffenden Straßenabtheilung befindlichen höchsten Gebäudes überschritten wird und nicht Rücksichten auf Festigkeit des Gebäudes oder auf Feuerficherheit entgegenstehen; ist eine bestehende Straße an der betreffenden Stelle nicht gleich breit, so entscheidet die mittlere Breite.

Höhe der Hintergebäude.

§. 62. Bei neuen Bauanlagen darf die Höhe der Hintergebäude diejenigen des Vorderhauses, zu welchem sie gehören, nicht übersteigen.

Unbebauter Raum.

§. 63. Zu jedem Grundstücke muß bei der Bebauung ein freier Raum (Hof) von mindestens 3,50 M. (11 1/2') Breite mit einem Flächenhalte von 75 Quadratmeter (3 □') verbleiben. Ausnahmen sind nur bei älteren bereits bebauten Grundstücken gestattet.

Reichstagswahl.

**Freitag den 2. Januar 1874
Abends 8 Uhr**

findet im „Saalbau Schirmer“ in Wiesbaden eine **Wahl-Versammlung** statt, zu welcher die Wähler hierdurch eingeladen werden.

Der Wahl-Ausschuß:

**C. Hehner. C. Scholz. Dr. Schirm.
J. L. Meckel. F. Schenck.
C. Roth. H. Reusch.**

8097



Sprudel.

Lieder und Vorträge für die zweite Sitzung, welche den 5. Januar 1874 stattfindet, sind bis den 2. Januar Abends 6 Uhr bei unserem Vorstands-Mitglied, Herrn **Fritz Bornträger**, Webergasse 29, einzureichen, bezw. anzumelden. Lieder-Einsendungen können auch ohne Namens-Nennung geschehen.

189 Der große Rath der Gesellschaft „Sprudel“.



Narrhalla der Hofnarren.

Samstag den 3. Januar: Erste humoristisch-carnevalistische **Herrensitzung** in den großen Räumen des „Römersaals“. Musikalische Unterhaltung 7 Uhr Abends, Einzug des närrischen Ministeriums 8 Uhr 11 Minuten.

Preismitglieder bitten wir pünktlich zu erscheinen und werden für dieselben Kappe und Stern an der Kasse verabreicht. Nicht-mitglieder zahlen 6 Sgr. Eintrittsgeld incl. Kappe und Lieder und laden hierzu höflichst ein.

588

Das närrische Ministerium.



Einladung.

Samstag den 10. Januar 1874 findet im Römersaal dahier der „**Ball der Landwirthe**“ statt. Die Liste zum Einzeichnen ist bereits in Circulation gesetzt. Außerdem sind Karten à 48 fr. bei Herrn Jakob Beder zum Römersaal, Herrn G. Weidmann, Nereisstraße, sowie Abends an der Kasse à 1 fl. zu haben. — Anfang Abends 7 1/2 Uhr.

Es ladet höflichst ein

Das Comité. 7936

Das Thee-Lager

von **Christian Wolff**, Tannusstraße 25, empfiehlt stets in frischer, schöner Waare:

Thee-Gras à fl. — 48 fr.	per Netto-Pfund ohne Papier. 2989
Thee-Spitzen à fl. 1. 12.	
Congo à fl. 1. 36, fl. 1. 48. und fl. 2. 30.	
Souchong à fl. 1. 48., fl. 2. 30. und fl. 4.	
Pecoo à fl. 2. 30. und fl. 4. 30.	
Hayson à fl. 3.	

Dranienstraße 2. **Dranienstraße 2.**

Feines Tafelobst:

Borsdorfer per Hundert 1 fl. 30 fr. bis 3 fl. **schöne**
Reinetten und **Calville** per Hundert 2 fl. bis 3 fl. 30 fr.,
vorzügliche **Baß** und **Rochäpfel** empfiehlt bestens
7979 **F. E. Haussmann.**

Geschäfts-Übergabe.

Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich meine Bäckerei mit dem 1. Januar 1874 an Herrn **Wilh. Minor** übertrage. Meinen geehrten Kunden für das langjährige Vertrauen bestens dankend, bitte ich, daselbe auf meinen Nachfolger übertragen zu wollen.

Wiesbaden, den 30. December 1873.

Achtungsvoll

J. Saueressig.

Auf Obiges bezugnehmend, werde ich bestrebt sein, alle mich Be-ehrende mit guter Waare zufrieden zu stellen.

Wiesbaden, den 30. December 1873.

Achtungsvoll

8071

Wilh. Minor, Bäckermeister.

Wirthschafts-Übernahme.

Meinen Freunden und Gönnern, sowie einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich die **Nagel'sche Wirthschaft**, **Schwalbacherstraße 19**, vom 1. Januar 1874 ab übernommen und bitte um zahlreichen Zuspruch.

Hochachtungsvoll

Daniel Benz.

8087

Schlittschuhe

in reichhaltiger Auswahl bei

6760

Fr. Knauer, Rengasse 9.

V. Faust, Mechaniker, **Hochstraße No. 5**, empfiehlt sich im Anfertigen von neuen **Farbmühlen**, **Schärfen** und **Repariren** von alten; daselbst ist eine **Wurstspitze** zu verkaufen.

7823

Webergasse 15. **Cigarren-Lager**, **Webergasse 15.**
Niederlage und Detail-Verkauf von Cigarren aus der **Cigarren-Fabrik von C. W. Schmidt** in **Diebrich a/Rh.**

befindet sich hier

15 Webergasse 15.

Aechte und imitirte Havana-Cigarren

in größter Auswahl.

7596

Sämmtliche Qualitäten durchaus reell und zu billigsten Preisen.

Frisch eingetroffen: Mainzer Sauerkraut, Salz-Bohnen und **Essig-** und Salz-Surten von pilantem Geschmade bei **H. Pfaff**, **Dohheimerstraße 22.**

7867

Sammelfleisch à 14 fr. bei **M. Nicolai**, **Steing. 23.** 7887

Miethecontrakte vorrätig bei der **Expedition dieses Blattes.**

Logis-Vermietungen.

(Erscheinen Dienstags und Freitags.)

Marktstraße 11 ist eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Speicher nebst Stallung für 3—4 Pferde und großer Wagenremise auf gleich oder später zu vermieten. Näheres **Langgasse 5.** 8096

Adelhaidstrasse 1

ist die Parterre-Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, 2 Mansarden, Keller, Kohlenkeller etc., zum 1. April zu verm. 7630
Adelhaidstraße 10a ist die Bel-Etage vom 1. April 1874 an zu vermieten. Näheres daselbst 2 Stiegen hoch. 532

Adelheidstrasse 8,

- Südseite, Bel-Etage, ist ein möblirter Salon mit gutem Porzellan-
ofen nebst Schlafzimmer zu vermieten. Näheres daselbst. 5182
Adelheidstrasse 27, 2 St. h., ein möbl. Zimmer zu verm. 4713
Adelheidstrasse 22 ist Parterre und der 3. Stod auf den
1. April 1874 zu vermieten. Näheres in dem Hinterhaus da-
selbst. 7951
Adlerstrasse 3 ist ein möblirtes Zimmer zu vermieten. 2020
Adolphsallee 3 ist der 3. Stod sofort anderweitig zu ver-
mieten. Näheres im Hinterhaus daselbst. 363
Adolphsallee 17 ist die Bel-Etage auf ersten
April zu vermieten. 7787
Adolphstrasse 1 ist in der Bel-Etage ein Logis, bestehend in
5 großen Zimmern, Küche, 3 Mansarden und Zubehör auf 1. April
1874 anderweitig zu vermieten und Morgens von 10 bis 12 Uhr
einzusehen. 5206
Albrechtstrasse 3 ist eine Wohnung im Hinterhause von vier
kleinen Zimmern und Küche zu vermieten. 5332
Albrechtstrasse in meinem neu erbauten Hause sind 2 elegante
Herrschafts-Wohnungen, bestehend die 1. Etage aus 5 Zimmern,
die 2. Etage aus 7 Zimmern, zu vermieten. Näheres Louisen-
strasse 22 bei Karl Bedel. 55
Bahnhofstrasse 8a ist der 3. Stod, bestehend aus 5 Zimmern
mit dem nöthigen Zubehör, vom 1. April oder 15. März an
zu vermieten. Näheres Parterre. 7863
Bahnhofstrasse 10a ist der 3. Stod, bestehend aus 5 Zimmern
nebst Küche und Zubehör, möblirt oder unmöblirt sofort zu ver-
mieten. 7651
Bleichstrasse 1 ist ein möblirtes Zimmer zu vermieten. 7854
Bleichstrasse 8 sind möblirte Zimmer mit oder ohne Küche zu
vermieten. 2221
Bleichstrasse 13 im Hinterhaus Parterre ist ein möblirtes
Zimmer mit oder ohne Kost zu vermieten. 7977
Bleichstrasse 27 im neuerbauten Eckhause sind schöne Wohnungen
auf 1. April oder auch früher zu vermieten. Näheres bei Fr.
Wind, Ellenbogengasse 8. 7970
Gr. Burgstrasse 2a wird die 3. Etage am 1. April frei; die-
selbe besteht aus 6 Zimmern, Küche, Mansarde, Keller u. 3624
Dohheimerstrasse bei W. Gail ist eine elegante Wohnung in
der Bel-Etage mit 2 Balkons, bestehend aus 6 Zimmern und
Küche nebst Zubehör, per 1. April 1874, vielleicht auch früher,
zu vermieten. 7258
Dohheimerstrasse 7a ist die Bel-Etage, bestehend aus 5 Zim-
mern, Küche, 2 Mansarden, Keller- und Kohnraum (Gas- und
Wassereinrichtung), auf den 1. April zu vermieten. 7728
Dohheimerstrasse 8 ist die Bel-Etage, bestehend aus 1 Salon,
6 Zimmern, Küche mit Wassereinrichtung, Closet, 3 Mansarden,
3 Keller, Waschküche und Trockenstube, auf 1. April zu ver-
mieten. 5599
Dohheimerstrasse 11 ist eine freundliche Wohnung im 2. Stod,
bestehend aus 4 Zimmern und Küche mit dem nöthigen Zubehör,
auf 1. April zu vermieten. Näheres im 2. Stod. 8079
Obere Dohheimerstrasse 48 (Ringstrasse) ist die Bel-Etage,
bestehend aus 5 Zimmern, Küche mit Zubehör, sowie der Parterre-
Stod, bestehend aus 3 Zimmern, Küche nebst Zubehör, auf den
1. April anderweitig zu vermieten. 7804
Ellenbogengasse 10 ist ein kleines Zimmer zu verm. 8022

Elisabethenstrasse 17

- ist die Bel-Etage mit Balkon, 6 Zimmer und Zubehör, mit oder
ohne Frontspitze auf 1. April zu vermieten. 3894
Elisabethenstrasse 19 ist die obere Etage, neu hergerichtet,
bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Souffrain und Zubehör, an
eine stille Familie auf den 1. April zu vermieten. 7963
Emserstrasse ist ein Landhaus sammt Garten an eine Familie
zu vermieten. Näh. Nicolasstrasse 11 Parterre. 7882

- Elisabethenstrasse 23 ist ein möbl. Zimmer zu verm. 8986
Emserstrasse 6 sind die Bel-Etage von 7—8 Zimmern mit
Balkon und Gartenbenutzung, sowie im 3. Stod eine Wohnung
von 6 Zimmern zu vermieten. Näh. daselbst Parterre. 7738
Emserstrasse 20a sind die beiden Etagen, welche seither Herr
Prediger Ziemendorf inne hatte, nebst dem Garten auf 1. April
anderweitig zu vermieten. Näheres Emserstrasse 31. 7800
Emserstrasse 31 ist die Bel-Etage, sowie Pferdestall für zwei
Pferde und Wagenremise auf 1. April zu vermieten. Näheres
im Hause selbst. 4551
Geisbergstrasse 6 Parterre ist ein möblirtes Zimmer zu ver-
mieten. 5832
Geisbergstrasse 16 Bel-Etage ist eine Wohnung von 3 Zimmern,
Küche und Keller auf gleich zu vermieten. 14463
Goldgasse 3 ist eine heizbare Mansarde zu vermieten. 7844
Häfnergasse 3 ist ein möbl. Zimmer zu vermieten. 8043
Häfnergasse 5 ist der 1. und 2. Stod zu vermieten. Näh.
bei Diez, Ecke der Kirchgasse und Faulbrunnenstrasse. 4406
Helenenstrasse 26 Bel-Etage ein möbl. Zimmer zu verm. 7827
Hellmundstrasse 19a ist die Bel-Etage von 4 Zimmern
mit Balkon und Mansarde auf gleich zu vermieten. 7898
Hellmundstrasse 21a ist eine schöne, geräumige Wohnung ganz
oder getheilt zu vermieten. 6898

Hellmundstrasse 29b

- ist der 1. und 2. Stod, jeder von 3 Zimmern nebst Zubehör, auf
den 1. April zu vermieten. Bescheid verlängerte Weststrasse 27
und Oranienstrasse 12, 2 Treppen hoch. 8107
Fortgesetzte Hellmundstrasse ist eine Wohnung im 3. Stod
zu vermieten. Näheres Dohheimerstrasse 17. 4841
Hermannstrasse 7 ist ein Zimmer ohne Möbel an eine stille
Person auf gleich und eine Parterre-Wohnung nebst großem Hof-
raum, für jedes Geschäft geeignet, auf den ersten April zu ver-
mieten. 8028
Kapellenstrasse 31 ist eine freundliche Wohnung (Hochparterre),
bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Mansarde und nöthigem Zu-
behör, mit oder ohne Garten auf 1. April zu vermieten. Näh.
bei W. Würz daselbst. 6489
Kapellenstrasse 35 die 3. Etage, bestehend aus 5—6 Zimmern
nebst Zubehör, auf Verlangen mit Pferdestall und Remise, sofort
jahrweise oder auf kürzere Zeit zu vermieten. Auskunft in der
Bel-Etage daselbst. 58
Fortgesetzte Karlstrasse 26 und 28 sind 3 elegante Wohnungen,
2 Bel-Etagen mit Balkon und der 3. Stod, auf gleich oder
1. April zu vermieten. 7897
Karlstrasse 30 sind auf gleich oder 1. April die Bel-Etage und
der 3. Stod im Vorderhause, bestehend je aus Salon, 4 Zim-
mern, Küche und Zubehör, sowie ein Dachlogis von 2 Zimmern
und Küche zu vermieten. Näheres von 11—12 Uhr im Mittel-
hause daselbst bei Kahlerk. 7773
Kirchgasse 5 ist ein möblirtes Zimmer zu vermieten. 3515
Kirchgasse 31 ist ein schönes Dachlogis zu vermieten. 6755
Langgasse 4 ist ein schön möblirtes Zimmer zu verm. 7934
Lousenstrasse 10 sind zwei möblirte Zimmer zu verm. 3297
Mainzerstrasse 10 ist die Bel-Etage, bestehend aus 7 Zimmern
mit Zubehör, zu vermieten und kann sofort bezogen werden. 61
Mainzerstrasse 14 ist die Parterre-Wohnung ohne Möbel so-
fort, sowie ein möblirtes Zimmer mit oder ohne Pension zu
vermieten. 5183
Marktstrasse 24, 2 Treppen hoch, ist eine
abgeschlossene Wohnung
von 5 Zimmern, Küche mit Wasserleitung, Mansarde u. sofort
zu vermieten. 13431

- Moritzstrasse 6, 2 Treppen hoch, Eingang durchs Thor,
ist ein elegant möblirtes Zimmer an einen Herrn billig zu
vermieten. 8032

9988 Mauritiustplatz 1 sind zwei ineinandergehende Zimmer ohne
Rüche zu vermieten. 7458
Michelsberg 20 Bel-Etage ein möbirtes Zimmer auf gleich zu
vermieten. 8394

Moritzstrasse 36,

Ecke der Albrechtstrasse, ist der 2. Stod, bestehend aus einem Salon und
4 Zimmern nebst Zubehör, auf den 1. April 1874 anderweit zu
vermieten. Näheres bei Fr. Eisenmenger, vis-à-vis der
Post. 8065

Moritzstrasse 36 ist die Frontspitze auf 1. April 1874 zu ver-
mieten. Näheres bei Fr. Eisenmenger, Langgasse 11. 8066

Mühlgasse 7

ist der mittlere Stod von 5 ineinandergehenden Zimmern nebst Zu-
behör vom 1. April anderweit zu vermieten. Näheres im
Hause selbst. 4628

Müllerstrasse 6 ist die Parterrewohnung, be-
stehend aus 4 Zimmern, Küche
und allem Zubehör, zu vermieten. Näheres bei L. Lohschütz,
Müllerstrasse 7. 7884

Nerostrasse 14 ist auf gleich ein Parterre-Logis zu verm. 16374
Nerostrasse 20 (Seitenbau) Bel-Etage sind 2 Zimmer, Küche und
Zubehör mit Glasabschluß an ruhige Leute auf 1. April zu ver-
mieten. Näheres im 3. Stod. 7747

Nerostrasse 26 ist im 3. Stod ein möbirtes Zimmer zu ver-
mieten. 8046

Reugasse 11 ist eine Wohnung zu vermieten. 6819

Ricolasstrasse 7 im oberen Stod ist ein unmöbirtes Zimmer,
auf Verlangen mit Kabinet, sogleich zu vermieten. Näheres
dieselbst Parterre. 7449

Nicolasstrasse 9 ist zum 1. April die Bel-Etage mit Balkon,
5 Zimmer, Küche, 1 Zimmer im oberen Stod, 2 Mansarden
und Zubehör zu vermieten. Näheres Nicolasstrasse 7, Parterre,
von 2—3 Uhr. 6568

Nicolasstrasse 10, 2. Etage, eine elegante Wohnung von 5 bis
6 Zimmern auf den 1. April zu vermieten. 7971

Oranienstrasse 12, 3. Stod, sind 5 Zimmer, 3 Mansarden,
Waschküche auf 1. April preiswürdig zu vermieten. 8106

Oranienstrasse 16 sind zwei Mansarden möbirt oder unmöbirt
zu vermieten. 4782

Oranienstrasse 17 zwei möbl. Zimmer billig zu verm. 5081

Oranienstrasse 17 ist der 3. Stod mit 8 Zimmern auf 1. April
zu vermieten. Näheres ebendieselbst. 8092

Oranienstrasse 17 im Hinterhaus ist ein schönes Zimmer mit
oder ohne Möbel billig zu vermieten. 7942

Reinstraße 16 ist sogleich die Parterrewohnung, bestehend aus
4 Zimmern, Küche, 2 Mansarden und Keller, zu vermieten.
Näh. Nicolasstrasse 7 Parterre. 6781

Reinstraße 19 (Südseite) ist vom 1. April die Bel-Etage,
3 Zimmer, Küche und Zubehör, zu vermieten. Näheres dieselbst
Parterre. 6800

Reinstraße 23 (Südseite) ist eine Herrschaftswohnung, bestehend
aus 10 Zimmern, Küche und Zubehör, sogleich oder auch später
zu vermieten. 3283

Reinstraße 28 einige möbirtes Zimmer zu vermieten. 2890

Reinstraße 29 ist eine große Mansarde zu vermieten. 6152

Reinstraße 49 sind zwei sehr schöne Wohnungen von je 8 Zim-
mern nebst Zubehör auf April oder früher zu vermieten. 6836

Röderstrasse 12 (Alleeite) ist die abgeschlossene Parterrewohnung
von 5 Zimmern, Küche mit Wasserleitung, Mansarden und son-
stigem Zubehör auf 1. April zu vermieten. Näheres dieselbst
eine Stiege hoch. 7954

Röderstrasse 34 (Alleeite) ist die Parterrewohnung
von 5 Zimmern, Küche, 2 Mansar-
den und sonstigem Zubehör auf den 1. April 1874 zu vermieten.
Näheres dieselbst eine Stiege hoch. 7801

Schwalbacherstrasse 20 ist im Seitenbau ein Zimmer mit
zwei Cabineen nebst Zubehör an ruhige Leute zu verm. 2171

Schillerplatz 2a im Hinterhaus ist ein Dachstübchen an einen
reinhlichen Arbeiter zu vermieten. 8027

Schützenhofstrasse 3 (neue Post)

ist die 3. Etage, bestehend aus 11 schönen Piecen (eine mit Balkon)
nebst Keller, Küchen u. Mansarden, unmöbirt zu vermieten.
Näheres bei E. Dursin, Grand-Hotel. 6553

Schützenhofstrasse 3 (neue Post)

sind 10 leere Zimmer (Eingang vom Posthof), 3 in der 2. und 7
in der 3. Etage, auf gleich, einzeln oder zusammen, zu ver-
mieten. Näheres bei Dursin, Grand-Hotel. 6554

Schulgasse 11 ist der 3. Stod, bestehend aus 3 Zimmern, Küche
und Zubehör, sogleich oder später zu vermieten. 7873

Ecke der Schwalbacher- und Faulbrunnenstrasse 12 sind
mehrere Wohnungen von 5 Zimmern und Zubehör, mit Glas-
abschluß und Wasserleitung versehen, auf 1. April 1874 zu ver-
mieten. Einzu'euen Nachmittags von 2—4 Uhr. 8047

Schwalbacherstrasse 14, Bel-Etage, ist eine Wohnung von
4 Zimmern, Küche, 2 Mansarden, Keller und Zubehör sofort
zu vermieten. 7669

Sonnenbergerstrasse 37

ist die Bel-Etage, bestehend aus 7 Zimmern, Küche, 2 Mansard-
zimmern und Keller, auf gleich zu vermieten. Näheres bei
dem Gärtner. 69

Stiftstrasse 12 im Hinterhaus ist eine Wohnung auf gleich zu
vermieten. Näheres im Vorderhaus Parterre. 5916

Zu vermieten

Stiftstrasse 14a eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche mit
Wasserleitung. 7957

Taunusstrasse 28 im 3. Stod ist eine Wohnung von 3 Zim-
mern nebst allem Zubehör auf 1. April an eine kinderlose Fa-
milie zu vermieten. Näh. dieselbst Parterre links. 5408

Taunusstrasse 43 (Sonnenseite) ist die schön möbirtes Bel-Etage
von 6 Zimmern und Küche wegen plötzlicher Abreise der bishe-
rigen Miether nach dem Süden sofort anderweitig zu verm. 7758

Taunusstrasse 45 ist im 2. Stod ein möbirtes Zimmer zu
vermieten. 7905

Taunusstrasse 55 ist der 3. Stod, bestehend aus 6 Zimmern,
Küche, 1—2 Mansarden, Keller und Mitgebrauch der Waschküche,
Bleiche und Speicher, auf 1. April oder früher zu verm. 7903

Taunusstrasse 55 ist eine schön möbirtes Parterre-Wohnung von
3—4 Zimmern und 2 Stiegen hoch eine möbl., geräumige Woh-
nung von 3 Zimmern mit oder ohne Küche zu vermieten. 3208

Webergasse 5

ist eine schöne Wohnung auf den 1. April zu vermieten. Näheres
bei J. Hirsch Söhne, Webergasse 18. 8033

Webergasse 6 ist eine Wohnung von 3 Zimmern nebst Zubehör
zu vermieten und sogleich zu beziehen. 8055

Webergasse 11 ist eine Wohnung sogleich zu verm. 2978

Webergasse 15, 1 Stiege hoch, ist eine Wohnung von 3 Zim-
mern, Küche mit Zubehör zu vermieten. 6278

Webergasse 56 ist ein Mansardzimmer zu vermieten. 7952

Wellrigstrasse 4, 1 St. h., sind möbirtes Zimmer mit oder ohne
Küche zu vermieten. 14866

Wellrigstrasse 5 ist die Bel-Etage, bestehend aus 6 Zimmern,
2 Mansarden und sonstigem Zubehör, auf 1. April zu vermieten.
Näheres im Parterre. 6471

Wellrigstrasse 5, Parterre, ein möbl. Zimmer zu verm. 6472

Wellrigstrasse 7 ist ein Logis, bestehend aus 3 Zimmern,
Küche, 2 Mansarden und sämtlichem Zubehör, auf 1. April zu
vermieten. 8016

Wellrigstrasse 12 ist eine möbirtes Mansarde zu verm. 7831

Wellrigstrasse 25 ist eine Mansarde mit Ofen zu verm. 7839
Ein Logis zu vermieten Michelsberg 22. 7642

Ein gut möblirtes Zimmer und Cabinet nach der Straße (Sonnen-
seite), nahe dem Kurfaal und Theater, ist gleich zu vermieten.
Näh. Exped. 17607

Die Bel-Etage meines Hauses Wilhelmstraße 13 ist
zu vermieten.

Dr. Ferdinand Verle. 13624

Inmitten der Stadt ist eine freundliche Wohnung von 3 Zimmern,
Küche mit Wasserleitung und Zubehör sofort zu vermieten;
Näh. Expedition. 4930

In meinem neuen Hause Walramstraße 15 ist die Bel-Etage, be-
stehend aus 1 Salon, 4 großen Zimmern, Küche, 2 Mansarden
und Kellerräumen auf Neujaht zu vermieten. Näheres im Hause
selbst. Jacob Edert, Maurer. 7045

Möblirte Zimmer mit oder ohne Pension zu ver-
mieten Hellmundstraße 21 Part. 7822

Ein möblirtes Parterrezimmer nebst Cabinet mit oder ohne Kost ist
zu vermieten Ecke der Walram- und Hermannstraße. Dasselbst
können zwei reinliche Arbeiter Kost und Logis erhalten. 7868

Das Haus Friedrichstraße 5b ist sofort oder auf 1. April ganz oder
getheilt zu vermieten. Näh. bei

Frau Alexander, Mainzerstraße 2. 7526

Badehaus und Bierwirtschaft „zum goldenen Roß“ sofort zu ver-
mieten. Näheres bei F. Weygand. 7735

Ein möblirtes Zimmer zu vermieten Steingasse 20. 8085

Eine unmöblirte Wohnung von 5 Zimmern mit Zubehör im
3. Stod (Anbau) ist auf 1. April oder auch früher an eine
ruhige Familie ohne Kinder zu vermieten. Anzusehen Sonnen-
bergerstraße 23 von 1-3 Uhr Nachmittags. 8080

Auf den 1. April 1874 ist eine schöne Wohnung, bestehend aus
8 geräumigen Zimmern, einem Salon, 2 Mansarden, Küche,
Keller nebst Zubehör zu vermieten. Näh. Exped. 8031

Ein möblirtes Parterrezimmer ist zu vermieten, auf Verlangen
mit Kost. Näheres in der Expedition d. Bl. 8036

Ein möblirtes Zimmer an einen anständigen Herrn zu vermieten
Hermannstraße 7. 7900

Zu vermieten

Ecke der Schwalbacher- und Dogheimerstraße 14 auf gleich oder
später Salon und Schlafzimmer mit oder ohne Mansarde. 7967

An einen Herrn ist ein schönes Zimmer möblirt zu vermieten;
auch kann derselbe theilweise oder ganze Beköstigung daselbst er-
halten. Näheres Expedition. 7907

2 Wohnungen von je 5 Zimmern, Küche und Zubehör, in Mitte der
Stadt, sind sogleich zu vermieten. 7919

Eine freundliche Wohnung (Frontspitze) zum 1. April zu vermieten.
Näheres Dogheimerstraße 11, 2. Stod. 8078

Zu vermieten

eine freundliche Wohnung (Frontspitze) bei Gustav Roffel, Kunst-
und Handelsgärtner, Dambachthal 13. 6769

Ein großer Laden, welcher sich auch als Wirtschaftlocal eignet,
ist zu vermieten. Näheres bei Frau Dieß, Ecke der Kirchgasse
und Faulbrunnenstraße. 3909

Al. Burgstraße 10 ist ein Laden mit Logis auf gleich oder
später zu vermieten. 12401

Drei Läden mit Comptoir und Wohnungen sind in meinem neu
erbauten Hause Ecke der Kirchgasse und des Michelsbergs auf
ersten April 1874 zu vermieten.

Gottfried Koch. 5353

Laden mit Comptoir auf 1. April zu vermieten. Näh.
Webergasse 18 im 1. Stod. 6447

Ein großer Laden in besser Geschäftslage mit oder ohne Wohnung
ist in meinem Hause Ellenbogengasse 2 sofort zu vermieten.

G. Bücher, Bierbrauereibesitzer. 7037

Ein Laden zu vermieten Goldgasse 3. 7842

Ein Laden ist auf den 1. April zu vermieten
Marktstraße 36. 7281
Laden mit Wohnung auf ein Jahr zu vermieten Lang-
gasse 14 bei F. de Fallois. 7351
In meinem neu erbauten Hause Ecke der Schul- und Neugasse
sind zwei Läden mit oder ohne Wohnung auf 1. April 1874
zu vermieten. Fr. Mattemesius. 7846

Ein neu eingerichteter Laden, geeignet für ein
Specereigeschäft, ist zu verm. Näh. Exped. 7864

Neurostraße 20 sind zwei Läden mit Wohnungen
und großen Kellern, ganz oder getheilt, auf
1. April zu vermieten. N. im 3. St. 7747

Zu vermieten

sind auf 1. April, auch früher, in meinem Hause Launusstraße
No. 23: Ein großer Laden, welcher sich auch als Restaura-
tions-Local eignet, nebst großem Weinkeller, Küche und
Zubehör; ein Laden mit anstoßender Wohnung nebst Zu-
behör; eine Wohnung im 3. Stod, bestehend aus einem Salon,
7 Zimmern, Küche nebst Zubehör; zwei Wohnungen im
4. Stod, je 4 Zimmer, Küche und Zubehör. Wohnungen
und Ladenräume sind elegant hergerichtet. Näheres bei
J. Brahms, Architect, Elisabethenstraße 10. 7782

Ein Laden mit Wohnung

ist vom 1. April 1874 an zu vermieten. Näheres bei Ph. Dahn,
Sattler, kleine Burgstraße 12. 7901

Zwei Läden mit Comptoir und Wohnungen sind in dem neu erbau-
ten Hause Mehrgasse 29 zu vermieten; auch ist das Haus
zu verkaufen. Näheres Wellrichstraße 13 Parterre. 7888

Kirchhofgasse 7 ist ein Laden nebst daranstoßender Wohnung auf
1. April 1874 zu vermieten. 8011

Ein Wirthslocal mit Keller, in bester Lage der Stadt, ist sogleich zu
vermieten. Näheres Exped. 7918

Laden,

neu hergerichtet, mit Cabinet ist auf gleich oder später zu vermieten.
Näheres in der Expedition d. Bl. 7872

Mehrgasse 15 ist ein geräumiger Laden mit daranstoßendem Logis
auf 1. April zu vermieten. 8082

In **Schierstein** an der Dogheimerstraße bei Wittwe Honsad
ist ein Logis von 5 Zimmern, Küche, Keller und Zubehör we-
gen halber sogleich zu vermieten. 6228

Steingasse 9 ist ein Weinkeller zu vermieten. 14506

Ein Raum zum Unterstellen eines Fuhrwerks ist zu vermieten.
Näheres Expedition. 1325

Elisabethenstraße 21 ist ein großer Weinkeller zu vermieten. 6140

Zu vermieten

ehrer große Werkstätten und Magazine Kirchgasse 12. 7518

Für Damen

feine Pension für 25 Thlr. monatlich oder für Herrn Zimmer
mit Kasse 8 Thlr. monatlich. Näheres Expedition. 7766

Arbeiter finden Kost und Logis Mehrgasse 9, 1 Treppe h. 7943

Arbeiter finden Kost und Logis Langgasse 23, Hof links. 8069

Ein solides Mädchen kann Antheil an einem möblirten Zimmer mit
Bett allein für 4 fl. erhalten. N. Mauergasse 2, 3. St. r. 8104

Ein anständiger, junger Mann kann Theil an einem Zimmer haben
Faulbrunnenstraße 4 Parterre. 7812